

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 13

Potsdam, den 23. Dezember 2002

Nr. 17

### Inhalt:

- <b>Beschlüsse der 59. Stadtverordnetenversammlung</b>			
- <b>Ehrenbürgerschaft</b>	1	- <b>Potsdamer Mitte</b>	3
- <b>Leitentscheidung zum Neuen Quartier am Bahnhof</b>	1	- <b>Tierheim Potsdam</b>	3
- <b>Eingemeindungen</b>	2	- <b>Entgeltordnung Potsdam-Museum – Änderung</b>	4
- <b>Verkehrsentwicklungskonzeption für Klein-Glienicke</b>	2	- <b>Abfallentsorgungssatzung</b>	4
- <b>Wirtschaftsförderung verarbeitenden Gewerbes</b>	2	- <b>Bekanntmachung Drittbeauftragter</b>	11
- <b>Rahmenkonzeption Bornstedt-Katharinenholzstraße (Teilgebiet Lendelallee)</b>	2	- <b>Bekanntmachung Sammelstellen</b>	12
- <b>Bürgerbeteiligung im Internet</b>	2	- <b>Abfallgebührensatzung</b>	13
- <b>Leitentscheidung zur Rahmenkonzeption Bornstedt-Katharinenholzstraße und zum weiteren B-Plan-Verfahren Nr. 34</b>	2	- <b>Straßenreinigungssatzung</b>	16
- <b>Fernbahnanschluss Potsdam-Hbf</b>	2	- <b>Aufhebung und Neufassung der Straßenreinigungssatzung</b>	36
- <b>Ausgestaltung bestehender und zukünftiger Städtepartnerschaften</b>	3	<b>ENDE DES AMTLICHEN TEILS</b>	
- <b>B1-B2-Verbinder</b>	3	- <b>Öffnungszeiten Schadstoffsammelstelle</b>	36
- <b>Theater- und Konzertverbund</b>	3		
- <b>Tag von Potsdam</b>	3		
- <b>17. Juni 2003</b>	3		

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann  
**Redaktion:** Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,

Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Internetbezug über <http://www.potsdam.de>

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

**Gesamtherstellung:**

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

## Beschlüsse der 59. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04.12.2002

**Ehrenbürgerschaft Herrn Siegwald Sprotte**  
Vorlage: 02/SVV/0781

Verleihung der Ehrenbürgerschaft  
für Herrn Siegwald Sprotte

**Leitentscheidung zum Neuen Quartier am Bahnhof**  
Vorlage: 02/SVV/0801

1. Die Fortführung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ ist auf der Grundlage der im Qualifizierten Verhandlungsverfahren zum „Neuen Quartier am Bahnhof“ entwickel-

ten Konzeption des Büros Ferdinand Heide gemäß den Empfehlungen des Vergabegremiums zu betreiben.

- Die Ausprägung der Baukörper in den Zonen I und IV bedarf einer Überarbeitung im weiteren Verfahren, die der besonderen Lage im Stadtraum Rechnung trägt und die Sichtbeziehungen aus dem Park Babelsberg berücksichtigt.
- Die prinzipielle Empfehlung des Vergabegremiums zur Erstellung eines Masterplanes durch das Büro Ferdinand Heide wird vorbehaltlich der Finanzierbarkeit außerhalb des Bauleitverfahrens mitgetragen. Dazu sind Gespräche mit der Poolgesellschaft zu führen, mit dem Ziel der Übernahme dieser Kosten. Die über den Masterplan zu entwickelnden Qualifizierungen sind über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages verbindlich zu machen.

### **Eingemeindungen**

#### **Vorlage: 02/SVV/0765**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bereits in der März-Sitzung 2003 ein Konzept vorzulegen, wie die Nachbargemeinden, die für eine Eingliederung in Potsdam vorgesehen sind, möglichst reibungslos und für beide Seiten verträglich in das politische Leben Potsdams eingebunden werden können.

Hierbei ist insbesondere die erforderliche Beteiligung und Mitwirkung der Stadtverordneten aufzuzeigen.

### **Verkehrsentwicklungskonzeption für Klein-Glienicke**

#### **Vorlage: 02/SVV/0768**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis August 2003 ein Arbeitspapier vorzulegen, das als Grundlage für die weitere Diskussion der Probleme des fließenden und ruhenden Verkehrs in Klein-Glienicke unter Einbeziehung der Bürger und der Straßenverkehrsbehörde dienen soll.

Des Weiteren ist der Kontakt mit der Fachhochschule Potsdam herzustellen, damit das Angebot einer studentischen Projektarbeit zum o. g. Problem wahrgenommen werden kann.

### **Wirtschaftsförderung verarbeitenden Gewerbes**

#### **Vorlage: 02/SVV/0777**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Vorschläge für die Förderung des verarbeitenden Gewerbes in Potsdam auf bereits vorhandenen oder vorgenutzten Gewerbeflächen zusammenzutragen. Dabei sind Modelle zu untersuchen, wie bezüglich des angestrebten Verwendungszweckes überbeuerte Grundstückspreise im Zuge von innovativen Vorteilsausgleichen oder auf andere Art abgefedert werden können.

Die Förderung des verarbeitenden Gewerbes ist im zu überarbeitenden Wirtschaftsförderkonzept angemessen zu berücksichtigen.

### **Rahmenkonzeption Bornstedt – Katharinenholzstraße – hier: Baurechte im Teilgebiet Lendelallee**

#### **Vorlage: 02/SVV/0937**

- Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte vorzubereiten, um für den in der Rahmenkonzeption (DS 02/SVV/0119) als Teilgebiet V5 ausgewiesenen Bereich Baurecht durch eine Festlegungs- und Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziffern 2. und 3. BauGB zu schaffen.
- Dabei ist durch geeignete ergänzende Festsetzungen dafür zu sorgen, dass Art und Maß der baulichen Nutzung der vorhandenen Bebauung und die Charakteristik eines Einfamilienhausgebietes auf die ergänzend zu entwickelnden Grundstücke übertragen werden.

- Das Satzungsverfahren ist in die Priorität 2 der Prioritätenliste für die Verbindliche Bauleitplanung einzuordnen, in Abhängigkeit von der Bearbeitungskapazität schnellstmöglich in die Priorität 1 zu übernehmen und nach Möglichkeit ohne Kosten für eine externe Beauftragung durchzuführen.

### **Bürgerbeteiligung im Internet**

#### **Vorlage: 02/SVV/0853**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung im Internet zu prüfen und zu erschließen.

Hierzu sind Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände und aus anderen Kommunen mit einzubeziehen, die u. a. auf eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Bewertung von Gestaltungsvorschlägen insbesondere im Rahmen von Ausschreibungsverfahren abzielen.

Bis zum März 2003 ist dem Hauptausschuss ein Maßnahmenkatalog vorzulegen.

### **Leitentscheidung zur Rahmenkonzeption Bornstedt/Katharinenholzstraße und zum weiteren Bebauungsplanverfahren Nr. 34 Katharinenholzstraße**

#### **Vorlage: 02/SVV/0865**

- Das Bebauungsplanverfahren Nr. 34 „Katharinenholzstraße“ ist – ggf. in räumlich abgegrenzten Teilverfahren – auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Katharinenholzstraße fortzuführen, in Orientierung an den planerischen Empfehlungen der Machbarkeitsstudie zur Rahmenkonzeption Bornstedt.
- Dabei soll die städtebauliche Struktur der Bauflächenentwicklung durch ein Grundstücksmix entwickelt werden, der im Hauptvolumen Grundstücke von 500 bis 700 m<sup>2</sup> aufweist, die eine individuelle Bebauung mit Einfamilienhäusern gestatten.
- Die Anbindung der zu entwickelnden Baulandflächen an das übergeordnete Straßennetz soll nur an zwei Stellen erfolgen, für den östlichen Bereich zwischen den Gebäuden Potsdamer Straße 195 und 196, für den westlichen Bereich über die Planstraße A, welche an die Amundsenstraße angebunden wird, in die wiederum die Katharinenholzstraße untergeordnet einmündet.
- Zwischen den östlichen Neubaulflächen und dem Bestand an der Potsdamer Str. bzw. Ribbeckstr. ist eine Stellplatzanlage für bis zu 300 PKW und bis zu 10 Reisebusse einzuordnen und in einer Weise zu gestalten, die der landschaftlichen Situation durch einen hohen grüngestalterischen Anspruch gerecht wird.
- Soweit die mit der Vorlage zur Rahmenkonzeption Bornstedt/Katharinenholzstraße (DS 01/SVV/0826) vorgelegte Rahmenkonzeption weitergehende Inhalte und Festlegungen, insbesondere zur inneren Erschließung oder zur städtebaulichen oder baulichen Gestaltung enthält, entfalten diese für die Neubaubereiche N 1 bis N 3 zunächst keine Wirksamkeit.
- Bis zur Herbeiführung eines Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße“ oder daraus herausgelöster Teile ist erneut die Arbeitsgruppe Katharinenholzstraße zur Diskussion der städtebaulichen Qualität der geplanten Bebauung anhand konkretisierter Planentwürfe einzuberufen.

### **Fernbahnanschluss Potsdam Hbf.**

#### **Vorlage: 02/SVV/0899**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, an die Deutsche Bahn AG heranzutreten und die Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam nach Beibehaltung der wichtigsten hochwertigen Fernbahnanlüsse von und nach Potsdam-Hauptbahnhof zu vertreten. Dabei ist die Sicherung des ICE-Direktanschlusses Potsdam –

Magdeburg – Kassel – Frankfurt/M. – Mannheim – Stuttgart – München, zweimal täglich (derzeit 6.06 Uhr und 12.06 Uhr) von herausragender Bedeutung.

In dem neuen Fahrplan muss sichergestellt werden, dass jeder Regional-Expresszug weiterhin in Potsdam Park Sanssouci hält (vorgesehen ist ab 15.12.02, dass nur jeder 2. Zug hält).

#### **Ausgestaltung bestehender und zukünftiger Städtepartnerschaften**

**Vorlage: 02/SVV/0903**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass bei Treffen mit Vertretern der bestehenden Partnerstädte und bei Vereinbarungen und künftigen Verträgen auch ökologische und entwicklungspolitische Aspekte berücksichtigt werden und so ein Erfahrungsaustausch darüber eingeleitet wird.

Dabei sollten von Potsdamer Seite u. a. Themen wie das Klimabündnis europäischer Städte und der Prozess zur Erarbeitung einer lokalen Agenda 21 sowie Aktivitäten im wissenschaftlichen und universitären Bereich und von entwicklungs- und umweltpolitisch engagierten Gruppen und Vereinen aufgegriffen und bei Zusammenkünften Vertreter und Fachleute auf diesen Gebieten hinzugezogen werden.

#### **B1-B2-Verbinder**

**Vorlage: 02/SVV/0905**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie kurzfristig die Aufnahme des B1-B2-Verbinders (Südbogen, Südsperre) in den Bundesverkehrswegeplan erreicht werden kann. Dazu sind Kontakte zu den Verkehrsministerien sowie Abgeordneten von Land und Bund aufzunehmen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist im März 2003 zu berichten.

#### **Theater- und Konzertverbund**

**Vorlage: 02/SVV/0908**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Verhandlungen mit dem MWFK darauf hinzuwirken, die in der Anlage zum Vertrag über die gemeinsame Einrichtung und Finanzierung eines Theater- und Konzertverbundes vom 09.03.2001 geregelte Einbeziehung eines in freier Trägerschaft gegründeten und betriebenen kammer-symphonischen Ensembles in der Landeshauptstadt Potsdam (Kammerakademie Potsdam) durchzusetzen und die Anzahl der Zuteilungen der Konzerte im Nikolaisaal so festzusetzen, dass sie der Anlage des Vertrages unter Punkt 9.3 entspricht (Abnehmer: Nikolaisaal mit neuem kammerphilharmonischen Orchester ab Spielzeit 2001/2002).

#### **'Tag von Potsdam'**

**Vorlage: 02/SVV/0910**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Januar 2003 einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, wie und in welcher Form der 70. Jahrestag des „Tages von Potsdam“ in Verantwortung der Stadt öffentlich gestaltet wird.

Ziel ist es dabei, eine kritische Auseinandersetzung mit diesem historischen Ereignis und seinen Folgen zu führen sowie Schlussfolgerungen für heute zu ziehen. Dabei sollen auch Veranstaltungen und Initiativen von Einrichtungen und Trägern koordiniert und unterstützt werden.

#### **17. Juni 2003**

**Vorlage: 02/SVV/0911**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür zu sorgen, dass der 50. Jahrestag des Volksaufstandes am 17. Juni 2003 in Potsdam würdig begangen wird und Initiativen anderer Einrichtungen koordiniert bzw. unterstützt werden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen und bei Werbemaßnahmen (z. B. Veranstaltungsflyer).

#### **Potsdamer Mitte**

**Vorlage: 02/SVV/0912**

Eingedenk bereits gefasster Beschlüsse zur Potsdamer Mitte (Grundsatzbeschluss vom 24.10.1990 und konkretisierender Beschlüsse wie u.a. 95/02931/1, 97/0494/1, 99/0782, 00/0278/1, 01/0751) sowie angesichts der Fertigstellung des Fortunaportals und des Beginns der Arbeiten zur Freilegung des gesamten Grundstückes des ehemaligen Stadtschlusses bekennt sich die Stadtverordnetenversammlung nachdrücklich zur Wiedergewinnung der historischen Mitte der Stadt als eine Aufgabe hoher Priorität für die heutige Generation.

In diesem Zusammenhang wird der Oberbürgermeister beauftragt, mit der gebotenen Zügigkeit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklung des gesamten Sanierungsgebietes Potsdamer Mitte zu schaffen. Ausdrücklich einbezogen sind darin die Vorbereitungen für einen späteren Aufbau des Stadtschlusses auf dem originalen Grundriss unter weitestgehender Verwendung der historischen Fassade und die Lösung der in diesem Zusammenhang stehenden Probleme des fließenden und ruhenden Verkehrs.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und dem Beirat Potsdamer Mitte ist in regelmäßigen Abständen zu berichten. Die Information und die Beteiligung der Öffentlichkeit ist kontinuierlich fortzuführen.

#### **Betreibervertrag/Auflösung des Eigenbetriebes Tierheim Potsdam**

**Vorlage: 02/SVV/0928**

1. Betreibervertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Tierschutzverein Potsdam und Umgebung e. V.
2. Mit Inkrafttreten des Betreibervertrages zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Tierschutzverein und Umgebung e. V. wird der Eigenbetrieb Tierheim Potsdam aufgelöst.
3. Bildung eines Tierheimbeirates.

# Erste Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.12.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2002 folgende erste Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum beschlossen:

## 1. Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum

Die Entgeltordnung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.12.2001 (ABl. Potsdam Nr. 14/2001 S. 25) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

### § 1 Eintrittspreise für Ausstellungen, Veranstaltungen und Führungen

(1) Für Ausstellungen des Potsdam-Museums und seiner Bereiche Naturkunde/Umwelt und Geschichte/Kunst sowie für Ausstellungen im Alten Rathaus, im Kulturhaus Babelsberg und im Pavillon auf der Freundschaftsinsel werden folgende Eintrittspreise erhoben:

Kinder bis 12 Jahre	frei
Jugendliche von 13 – 18 Jahre	50% Ermäßigung
Einzelkarte (pro Person und Ausstellungsbesuch)	2,50 EUR
Einzelkarte für Partner (mit gleicher Anschrift)	4,00 EUR
Tageskarte für Erwachsene (pro Person und Tag)	4,00 EUR
Tageskarte für Partner (mit gleicher Anschrift)	6,00 EUR
Vier-Monatskarte für Erwachsene (pro Person)	8,00 EUR
Vier-Monatskarte für Partner (mit gleicher Anschrift)	12,00 EUR
Jahreskarte für Erwachsene (pro Person)	20,00 EUR
Jahreskarte für Partner (mit gleicher Anschrift)	30,00 EUR

(2) Inhaber von gültigen Tages-, Viermonats- und Jahreskarten des Museums (M-CARD) haben zu den Ausstellungen des Potsdam-Museums und des Alten Rathauses, im Kulturhaus Babelsberg und im Pavillon auf der Freundschaftsinsel freien Eintritt. Tageskarten gelten für 24 Stunden. Viermonats- bzw. Jahreskarten gelten für vier Monate bzw. für ein Jahr ab Datum der Ausstellung. Alle Zeitkarten werden personengebunden ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(3) Nach Einführung einer einkommensorientierten Staffelung von Entgelten und Gebühren ausgewählter Einrichtungen und Dienstleistungen der Stadt wird die Jahreskarte in 10 %-Stufen ermäßigt. Die maximale Ermäßigung beträgt 50%.

(4) Zu besonderen Anlässen oder festen Stunden und Tagen gilt ein Sonder-Eintrittspreis für die Einzelkarte (pro Person und Ausstellungsbesuch). Das Mindestentgelt beträgt 1 EUR (Kinder bis 12 Jahre frei). Der Eintrittspreis ist öffentlich auszuweisen. Die Festlegung trifft der/die Leiter/in des zuständigen Fachbereichs.

(5) Je nach Zielgruppe, nach Ort oder besonderem Charakter der Ausstellung (z. B. „Gedenkstätten-Ausstellung oder „Sonderausstellung“) können für die Dauer der Ausstellung besondere Eintrittspreise für Einzelkarten gelten, die von der Höhe nach Absatz 1 um bis zu 40 % abweichen. Das Mindestentgelt beträgt 1 EUR (Kinder bis 12 Jahre frei). Die Eintrittspreise sind öffentlich auszuweisen.

Die Festlegung trifft der/die Leiter/in des zuständigen Fachbereichs.

(6) Bei Sonderausstellungen, deren Eintrittspreise für Einzelkarten erhöht sind, zahlen Inhaber von Tages-, Viermonats- oder Jahreskarten einen Zuschlag von 1 EUR.

(7) Werden Eintrittskarten durch Kooperationspartner oder touristische Dienstleister im Kontingent ab 10 Karten erworben, reduziert sich der Eintrittspreis je Karte um bis zu 25 %. Das Mindestentgelt beträgt 1 EUR (Kinder bis 12 Jahre frei).

(8) Führungen durch Ausstellungen kosten pro Person den jeweiligen Eintrittspreis zuzüglich den Eintrittspreis einer Einzelkarte für Erwachsene, bei Kindern bis 12 Jahre und Jugendlichen von 13 – 18 Jahre den für Jugendliche nach Absatz 1. Dies betrifft Führungen ohne Voranmeldung.

(9) Gruppenermäßigung gibt es nur bei rechtzeitig angemeldeten Führungen; die Mindestzahl beträgt sechs Personen. Das Entgelt der Führung gemäß Absatz 8 reduziert sich um 20 % pro Person.

(10) Die Entgelte für Veranstaltungen und Vorträge des Potsdam-Museums sowie des Alten Rathauses folgen den aktuellen Bildungsentgelten der Volkshochschule Potsdam. Sie sind öffentlich auszuweisen. Jahreskarten-Inhaber (VHS- oder M-CARD, auch gültige Jahreskarten-Inhaber der Stadt- und Landesbibliothek) erhalten eine 25 %-ige Ermäßigung, sofern das ausgewiesene Entgelt nicht bereits ermäßigt ist.

(11) In Verbindung mit der entgeltpflichtigen Teilnahme an Veranstaltungen und Vorträgen reduziert sich der Eintrittspreis für den Ausstellungsbesuch (am gleichen Tag) um 20 %. Das Mindestentgelt beträgt 1 EUR (Kinder bis 12 Jahre frei).

## 2. In-Kraft-Treten

Die erste Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 12.12.2002

**Birgit Müller**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

# Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen:

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 298),

2. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom

06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 90, 99),

3. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69, des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I, Nr. 60, S. 3322),

4. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938),

5. Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I, S. 3478)

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfallvermeidung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Ausgeschlossene Abfälle

### II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung

- § 7 Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer
- § 8 Bau- und Abbruchabfälle
- § 9 Kompostierbare Abfälle
- § 10 Haushaltstypischer Schrott
- § 11 Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte
- § 12 Sperrmüll
- § 13 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
- § 14 Altkleider und Altschuhe
- § 15 Batterien
- § 16 Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)
- § 17 Restabfall

### III. Abschnitt: Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 19 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Restabfallbehältern
- § 20 Stand- bzw. Abholplatz der Restabfallbehälter
- § 21 Behandlung der Restabfallbehälter
- § 22 Nutzung der Rücknahmesysteme

### IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen

- § 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 24 Betretungsrecht
- § 25 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 26 Benutzungsgebühren
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Modellversuche
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Anhänge
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Anhang 1 Liste der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossenen Abfälle
- Anhang 2 Liste der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ausgeschlossenen Abfälle

## I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
- Abfälle vermieden,
  - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
  - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

## § 2

### Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern von Abfällen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) und der fachlichen Eignung der Bieter, soweit die Aufgaben nicht von einer Gesellschaft des privaten Rechts mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung zu erfüllen sind. Der § 74 Gemeindeordnung (GO) ist zu berücksichtigen. Die mit der Aufgabenwahrnehmung Beauftragten werden bekanntgemacht.

(4) Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und Erholungsgrundstücke. Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten, gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht (Benutzungspflichtige), sind verpflichtet, die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige sowie der Benutzungspflichtige hat auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

## § 4

### Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen, Einrichtungen, Unternehmen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig

und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird. Es sind insbesondere solche Erzeugnisse zu wählen, die

1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder
3. aus Abfällen hergestellt worden sind.

(3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

## § 5 Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe vom Benutzungspflichtigen getrennt bereitzustellen und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer (§ 7),
2. Bau- und Abbruchabfälle (§ 8),
3. kompostierbare Abfälle (§ 9),
4. haushaltstypischer Schrott (§ 10),
5. elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (§ 11),
6. Spermüll (§ 12),
7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle (§ 13),
8. Altkleider/Altschuhe (§ 14),
9. Batterien (§ 15),
10. Altpapier (Druckerzeugnisse etc., § 16),
11. sonstige Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung aus Haushaltungen und sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Restabfall § 17)

(2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3) Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG im Rahmen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Diese Sammlungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## § 6 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 13 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
170 605*	asbesthaltige Baustoffe

2. Die im Anhang 1 genannten Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Ent-

sorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) in der Fassung vom 02. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1486) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
090 111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen
090 112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090 111 fallen

4. Die im Anhang 2 genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

5. Fahrzeugwracks, die den Rücknahme- und Überlassungspflichten nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften (Altfahrzeug-Verordnung) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2215) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160 104*	Altfahrzeuge
160 106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Spermüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 2 genügt,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
200 307	Spermüll

3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
100 101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100 104 fällt

4. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 genügt,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
200 140	Metalle

5. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind,

6. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer.

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
190 805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(6) Die Stadt legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen sowie die Entgelte richten sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, sofern der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

## II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

### § 7

#### Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer

Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer, die nicht verwertet werden, sind zu überlassen,

- wenn sie durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet sind; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %;
- wenn sie nicht durch § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Im Übrigen gilt § 6 Abs. 6.

### § 8

#### Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten und nur dann zur Ablagerung auf einer Deponie zugelassen, wenn sie nachweislich nicht verwertbar sind.

(2) Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht verwertet werden können und nicht nach § 6 Abs. 1 und 3 ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 zu überlassen.

### § 9

#### Kompostierbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle aus Haushaltungen, z. B. Obst, Gemüse und sonstige pflanzliche Speisereste, sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Ist eine Eigenkompostierung nicht möglich, müssen Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt entgeltlich an der Kompostieranlage oder den Sammelstellen angeliefert werden. Die Kompostieranlage und die Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

(3) Abweichend von Abs. 2 können für Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt speziell gekennzeichnete 120 l Laubsäcke verwendet werden. Die Laubsäcke können an den Sammelstellen entgeltlich erworben werden. Die Sammlung der Laubsäcke erfolgt im Holsystem. Die Termine werden bekannt gegeben.

### § 10

#### Haushaltstypischer Schrott

(1) Als Abfall zu entsorgender haushaltstypischer Schrott (z. B. Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Badewannen) werden nach vorheriger Anmeldung bei dem beauftragten Dritten von diesem eingesammelt oder sind den jeweiligen Sammelstellen zu überlassen. Der beauftragte Dritte und die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(2) Von der Schrottsammlung wird auch der Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit er in haushaltsüblicher Art und Menge anfällt und kein Produktionsabfall ist.

(3) Der Schrott ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

### § 11

#### Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte

(1) Als Abfall zu entsorgende haushaltstypische elektrische und elektronische Haushaltsgeräte wie z. B. Waschmaschinen, Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernsehgeräte, Computer, Elektroherde, Radios, Haartrockner u. ä. werden nach vorheriger Anmeldung bei dem beauftragten Dritten durch diesen eingesammelt oder sind an den Sammelstellen abzugeben. Der beauftragte Dritte und die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(2) Von der Sammlung werden auch haushaltstypische elektrische und elektronische Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 12

#### Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Holzteile) ist als Sperrmüll zu entsorgen. Sperrmüll wird nach vorheriger Anmeldung beim beauftragten Dritten durch diesen eingesammelt oder ist den jeweiligen Sammelstellen zu überlassen. Der beauftragte Dritte und die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(2) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13  
**Besonders überwachungsbedürftige  
Abfälle**

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 aus privaten Haushaltungen sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. der Schadstoffsammelstelle zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Klebemittel, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren.

(2) Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen, sind der Sammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist beim Bereich für Umwelt und Natur erhältlich.

(3) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Sammelstelle werden von der Stadt im jährlichen Schadstoffkalender bekannt gegeben.

§ 14  
**Altkleider/Altschuhe**

Altkleider und Altschuhe werden im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Behälter vorgesehen. Der Drittbeauftragte wird von der Stadt bekannt gegeben. Unabhängig davon können diese Abfälle auch gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen überlassen werden.

§ 15  
**Batterien**

(1) Die im Anhang 1 aufgeführten Batterien aus privaten Haushalten, die der Rücknahmepflicht nach Batterieverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, können der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) überlassen werden. Batterien aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden bis zu einer Menge von jährlich insgesamt 30 kg je Abfallbesitzer oder -erzeuger an der Sammelstelle angenommen.

(2) Für die Annahme der Batterien am Schadstoffmobil und an der Sammelstelle gilt § 13 Abs. 3.

§ 16  
**Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)**

Für die Entsorgung von Altpapier (Druckerzeugnisse, Pappe, Papier, Kartonagen etc.) stehen die blauen Papierbehälter bereit. Verunreinigtes Altpapier ist als Restabfall zu überlassen.

§ 17  
**Restabfall**

(1) Soweit Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 getrennt entsorgt werden, durch gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammlungen erfasst werden oder nach § 6 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingebracht werden.

**III. Abschnitt  
Vorschriften zu den Abfallbehältern**

§ 18  
**Vorhaltung von Restabfallbehältern**

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 hat bei der Stadt Restabfallbehälter für auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Restabfälle nach § 18 Abs. 4 zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Das beantragte Volumen der Restabfallbehälter muss geeignet sein, die gesamten, innerhalb des gewählten Abfuhrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Mindestens ist ein Restabfallbehälter je Grundstück vorzuhalten. Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind in gleicher Weise verpflichtet. Die Mieter, Pächter oder aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung von Erholungsgrundstücken Berechtigten sowie für Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation i. S. des Bundeskleingartengesetzes sind zur Anforderung ausreichenden Behältervolumens mindestens für den Zeitraum 1.3 bis 30.09. des Jahres verpflichtet.

(2) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus (insbesondere bei wiederholter Behälterüberfüllung), weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu oder ändert den Entleerungsrhythmus. Dies gilt auch für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, soweit nicht die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken nach Abs. 7 gestattet wurde.

(3) Die Grundstückseigentümer jeweils zweier benachbarter, unmittelbar aneinandergrenzender Grundstücke können sich schriftlicher Genehmigung durch die Stadt zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen, es sei denn es handelt sich um Erholungsgrundstücke oder Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich für Umwelt und Natur, zu stellen. Für den Antrag ist das bei der Stadt erhältliche Antragsformular zu verwenden, das von beiden Grundstückseigentümern zu unterzeichnen ist. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die Restabfallbehälter stehen, Gebührenschuldner für die Abfallmengengebühr. Der andere Grundstückseigentümer haftet für die Abfallmengengebühr gesamtschuldnerisch.

(4) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,
- Abfallsäcke mit 80 l Fassungsvermögen für Restabfall.

Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup> zulassen.

(5) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen gegen Entgelt erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Restabfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt einer Verwendung von Abfallsäcken anstelle von Restabfallbehältern zugestimmt werden.

(7) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann für die Entsorgung von Restabfällen aus Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und Erholungsgrundstücken die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken gestattet werden. Voraussetzung für die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken ist die Unzumutbarkeit der Aufstellung von Restabfallbehältern. Die Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn auf Grund der Beschaffenheit des Weges vom Grundstück zum Abholplatz Beschädigungen für Abfallbehälter und/oder Fahrzeuge nicht ausgeschlossen werden können. Wird dem Antrag auf ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken stattgegeben, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Abfallsäcke bei den bekannt gegebenen Sammelstellen zu erwerben.

(8) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

## § 19

### Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Restabfallbehältern

(1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l werden je nach Anforderung zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14 täglich, Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l auch vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine dreimal wöchentliche Entleerung zulassen. In den Sommermonaten ist die Stadt berechtigt, den vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus je nach den Witterungsverhältnissen aus hygienischen Gründen zu verkürzen. Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup>) zulässt, erfolgt die Leerung einmal monatlich, zweimal monatlich oder viermal monatlich. In begründeten Fällen kann von der taggleichen Entsorgung, nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt, abgewichen werden.

(2) Die Abfuhrtage werden von der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird bei Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt bekannt gegeben.

(3) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr.

(4) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

## § 20

### Stand- bzw. Abholplatz der Restabfallbehälter

(1) Die Standplätze der Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle zur Beseitigung anfallen, ordnungsgemäß durch den Anschlusspflichtigen bzw. durch den diesem gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 Gleichgestellten einzurichten. Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Sind die Standplätze vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar, sind sie zu umbauen bzw. ist durch Umpflanzung ein Sichtschutz herzustellen.

(2) Besteht keine Möglichkeit der Aufstellung der Restabfallbehälter nach Abs. 1, so hat der an die Entsorgung angeschlossene Anschlusspflichtige bzw. der diesem gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 Gleichgestellte bei der Aufstellung der Abfallbehälter auf Nebenanlagen von öffentlichen Straßen entsprechend § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes diese beim zuständigen Straßenbaulastenträger zu beantragen. Eine Aufstellung außerhalb öffentlicher

Straßen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Die Standplätze sind entsprechend der Brandenburgischen Bauordnung herzurichten.

(3) Die Restabfallbehälter werden vom Personal des Abfallsammelfahrzeuges vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder zurückgebracht, wenn der Standplatz von der Fahrbahn nicht weiter als 15 m entfernt ist. In den übrigen Fällen sind die Restabfallbehälter am Abfuhrtag spätestens bis 06.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages innerhalb der 15 m-Zone bereitzustellen. Die Bereitstellung ist so zu gewährleisten, dass Dritte nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Durch den Anschlusspflichtigen ist der freie Zugang für das Personal des Sammelfahrzeuges zu den Abfallgefäßen zu gewährleisten.

(4) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg muss befestigt sein. Er muss gleitsicher und frei von Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Sind die Voraussetzungen der Zuwegung nicht einzuhalten, so sind die Restabfallbehälter am Fahrbahnrand der nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen zum Standplatz zurückzubringen.

(5) Verschmutzungen der Stand- und Abholplätze sowie der Transportwege die sich im öffentlichen Straßenland befinden, sind durch den Verursacher zu beseitigen.

(6) Werden die in Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolge dessen nicht im angemeldeten Umfang bzw. Qualität erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Abfallentsorgung an einem anderen Tag bzw. Gebührenrückerstattung.

## § 21

### Behandlung der Restabfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Restabfallbehältern ist der Stadt (Bereich Umwelt und Natur) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Restabfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen sowie das Einfüllen von gepressten Abfällen in die Restabfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Restabfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Restabfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Restabfallbehältern ist unzulässig.

(3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, soweit dieser den Schaden zu vertreten hat.

## § 22

### Nutzung der Rücknahmesysteme

(1) Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier und Leichtverpackungen sowie Altkleider und Altschuhe dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht werden. Für sie stehen ausschließlich dafür vorgesehene gesonderte Behälter bereit.

(2) Das Ablagern von Abfällen neben den Behältern ist verboten.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Behälter für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

#### **IV. Abschnitt Nebenbestimmungen**

##### **§ 23**

#### **Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1) Die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die Einwohnergleichwerte bzw. die der Bemessung der Einwohnergleichwerte zugrunde liegenden Umstände (nach Abfallgebührensatzung der Stadt) anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls sind der Kämmerei der Stadt unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

##### **§ 24**

#### **Betretungsrecht**

(1) Den Beauftragten der Stadt ist gem. § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zum Einsammeln der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

(2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadtverwaltung ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

##### **§ 25**

#### **Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise nach Maßgabe der §§ 7 bis 22 bereitgestellt bzw. den jeweiligen Sammelstellen oder dem Schadstoffmobil übergeben sind.

(2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen sind.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

##### **§ 26**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren aufgrund gesonderter Satzung.

##### **§ 27**

#### **Bekanntmachungen**

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt.

##### **§ 28**

#### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

##### **§ 29**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 3 Abs. 4 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen;
3. entgegen § 5 Abs. 1 die Abfälle nicht getrennt bereitstellt und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 17 überlässt;
4. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Abfälle so lagert, dass, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss von Abfällen nach § 6 Abs. 3 Satz 1, das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann;
5. entgegen § 6 Abs. 4 von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle vermischt;
6. entgegen § 6 Abs. 5 durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
7. entgegen § 6 Abs. 5 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
8. entgegen § 6 Abs. 6 Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage oder Sammelstelle überlässt als von der Stadt nach § 6 Abs. 6 Satz 1 festgelegt;
9. entgegen § 17 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in die dafür vorgesehenen Restabfallbehälter einbringt;
10. entgegen § 18 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein dauerhaft zu geringes Restabfallbehältervolumen beantragt, übernimmt und für die Nutzung bereithält;
11. entgegen § 18 Abs. 2 als Anschlusspflichtiger ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern betreibt;
12. entgegen § 18 Abs. 4 Restabfälle in anderen als den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
13. entgegen § 18 Abs. 8 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden;
14. entgegen § 20 Abs. 4 Abfallbehälter nicht am Fahrbahnrand der nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs bereitstellt und nach der Entleerung die Abfallbehälter nicht unverzüglich wieder von der Straße entfernt;
15. entgegen § 21 Abs. 2 Abfälle in Restabfallbehälter einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt oder Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt;
16. entgegen § 22 Abs. 1 die dort genannten Abfälle in Restabfallbehälter einbringt, obwohl für diese Abfälle gesonderte Behälter bereitstehen;

17. entgegen § 22 Abs. 2 Abfälle neben den Abfallbehältern abgelagert;
18. entgegen § 22 Abs. 3 die dort genannten Behälter außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt;
19. entgegen § 23 Abs. 1 bis 4 trotz Aufforderung seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt;
20. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 30  
**Anhänge**

Die Anhänge 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 31  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 13. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Nr.14/2001, S. 1) außer Kraft.

Potsdam, den 16.12.2002

**Birgit Müller**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

**Anhang 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.12.2002**

**Liste der gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 ausgeschlossenen Abfälle**

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160 601*	Bleibatterien
160 602*	Ni-Cd-Batterien
160 603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160 604	Alkalibatterien (außer 160 603)
160 605	andere Batterien und Akkumulatoren
200 133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200 134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahmen derjenigen, die unter 200 133 fallen

**Anhang 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.12.2002**

**Liste der gemäß § 6 Abs.1 Nr. 4 ausgeschlossenen Abfälle**

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
150 101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150 102	Verpackungen aus Kunststoff
150 103	Verpackungen aus Holz
150 104	Verpackungen aus Metall
150 105	Verbundverpackungen
150 106	gemischte Verpackungen
150 107	Verpackungen aus Glas
150 109	Verpackungen aus Textilien

## Bekanntmachung der beauftragten Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Stadtentsorgung Potsdam GmbH  
Drewitzer Straße 47  
14478 Potsdam

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam das Einsammeln und Befördern von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Sperrmüll. Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt außerdem das Einsammeln und Befördern und die Verwertung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben bis 2000 kg je Erzeuger und Jahr, weißer und brauner Ware, Fernseh- und Bildschirmgeräte sowie Schrott incl. Elektronikschrott.

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt die Deponierung von Abfällen auf der Deponie Fresdorfer Heide im Rahmen der für die Deponie geltenden Zulassungen und Genehmigungen.

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt die Beseitigung/

Verwertung von Abfällen zur Beseitigung, die gem. Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

Firma Salvatore Padula  
Woltorfer Straße 94  
31224 Peine

Die Firma Salvatore Padula übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam das Einsammeln, Befördern sowie die Verwertung von Altkleidern, Altschuhen und textilen Abfällen die im Bringsystem bereitgestellt werden.

Potsdam, den 16.12.2002

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung der Sammelstellen für Abfälle

## Schadstoffannahmestelle

**Potsdam-Babelsberg**                      **Tel.: (03 31) 6 61 71 50**  
**Neuendorfer Anger 9**

Öffnungszeiten:  
Dienstag:                                      08.00 – 18.00 Uhr  
Letzter Sonnabend im Monat:            09.00 – 12.00 Uhr

Annahme von:  
Altfarben, Altlacke, Lösemittel, Klebstoffe,  
Altöl, Kühl- und Bremsflüssigkeiten  
Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Säuren, Laugen  
Haushaltschemikalien, Waschmitteln  
Trocken- und Fahrzeugbatterien;  
Leuchtstoffröhren und Spraydosen

**Teerpappe und Asbestzement werden kostenpflichtig angenommen !**

**Verkauf von BigBags**

## Wertstoffhof 1

**Potsdam – Industriegebiet**  
**Handelshof 1 – 3 / Zum Heizwerk**

Öffnungszeiten:  
Montag – Donnerstag:                    06.00 – 18.00 Uhr  
Freitag    06.00 – 17.00 Uhr

Annahme von:  
Baubabfällen                                    bis 1 Kubikmeter  
(Kacheln, Fliesen, Bauholz)  
Sperrmüll                                        1 – 3 Stück  
(Kleinform, Möbelteile, Teppiche)  
Grünabfällen                                    bis 1 Kubikmeter  
(Rasenschnitt, Strauchschnitt, Laub)  
Schrott    bis 1 Kubikmeter

**Verkauf von Müll- und Laubsäcken**

## Wertstoffhof 2

**Potsdam-Babelsberg**  
**Neuendorfer Anger 9**

Öffnungszeiten:  
Montag und Mittwoch:                    07.00 – 15.00 Uhr  
Dienstag:                                        07.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag und Freitag:                    07.00 – 13.00 Uhr  
Letzter Sonnabend im Monat:            09.00 – 12.00 Uhr

Annahme von:  
Sperrmüll                                        1 – 3 Stück  
(Kleinform, Möbelteile, Teppiche)  
Grünabfällen                                    bis 1 Kubikmeter  
(Rasenschnitt, Strauchschnitt, Laub)  
Schrott    bis 1 Kubikmeter  
(Rohre, Fahrradrahmen, Heizkörper ...)  
Weiß- und Braunware                        je Art  
(TV-Geräte, Computer, Kühlgeräte ...)

**Verkauf von Müll- und Laubsäcken**  
**Gewerbebetriebe nach Absprache**

## Wertstoffhof 3

**Potsdam-Industriegebiet**  
**Zum Heizwerk 16 – 18**

Öffnungszeiten:  
Montag – Freitag:                            07.00 – 17.00 Uhr

Annahme von:  
Papier / Kartonagen  
Verpackungsstyropor

## Kompostieranlage

**Potsdam-Nedlitz**                              **Tel.: (03 31) 5 05 24 82**  
**Jerchensteig 25**

Öffnungszeiten:  
Montag – Donnerstag:                    08.00 – 15.30 Uhr  
Freitag:    08.00 – 18.00 Uhr  
Samstag:    08.00 – 13.00 Uhr

**Im Zeitraum 02.12.02 – 07.03.03 ist die Anlage geschlossen!**

Annahme von:  
Grünabfällen  
(Baum-, Strauch-, Rasenschnitt, Laub ...)

**Verkauf von Müll- und Laubsäcken!**  
Verkauf von Kompost / Rindenmulch soweit vorrätig

## Zentrale Auftragsannahme

**Drewitzer Straße 47**                              **Tel.: (03 31) 6 61 71 66**  
**(Verwaltungsgebäude)**

Öffnungszeiten:  
**Sommersaison**  
**(13. – 43. KW)**  
Montag – Donnerstag:                    06.00 – 18.00 Uhr  
Freitag:    06.00 – 17.00 Uhr

**Wintersaison**  
**(1. – 12. und 44. – 52. KW)**  
Montag / Mittwoch / Donnerstag      06.00 – 17.00 Uhr  
Dienstag    06.00 – 18.00 Uhr  
Freitag    06.00 – 16.00 Uhr

Telefonische Terminvergabe zur Abholung von Sperrmüll, Schrott,  
Braun- und Weißware  
Abfallberatung  
Beauftragung von Reinigungs- und Entsorgungsdienstleistungen

**Verkauf von Müll- und Laubsäcken!**

*Potsdam, den 16.12.2002*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 298),
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 287),
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 90, 99),
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I, S. 3322),

## INHALTSVERZEICHNIS

### Rechtsgrundlagen

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr
- § 6 Beendigung der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen und Unterbrechung der Gebührenschuld
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

### § 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich der Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und Erholungsgrundstücken werden als Gegenleistung für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen der Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüllentsorgung, Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer, Entsorgung und Verwertung von Altpapier (Druckerzeugnisse etc.) und haushaltstypischem Schrott, elektrische und elektronische Haushaltsgeräte, Verwaltungskosten, Abfallberatung etc. erhoben.

(3) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(4) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(5) Für die Veränderung der Abfallbehältergestellung (Größe bzw. Anzahl der Abfallgefäße) sowie für die Veränderung des Entleerungsrhythmus, die auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Gebührenschuldners bei der Stadt erfolgen, wird, mit Ausnahme der gebührenfreien Erstgestellung von Abfallgefäßen und der gebührenfreien Abmeldung der gesamten Abfallgefäßgestellung, eine Wechselgebühr erhoben.

### § 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück lebenden Personen im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes und nach der Anzahl der dem Grundstück nach dem Anhang zu dieser Satzung zuzuordnenden Einwohnergleichwerte (EGW – vgl. auch § 5 Abs. 1). Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleingartenanlage i. S. d. Bundeskleingartengesetzes, bemisst sich die Grundgebühr von Satz 2 abweichend nach der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen. Für Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr ausschließlich je Grundstück erhoben. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Volumen (l) der aufgestellten Abfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus und der Anzahl zusätzlicher Entleerungen.

(2) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l wird nach der Anzahl der Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> setzt sich aus einer Entleerungsgebühr und einer Mietgebühr zusammen. Diese wird je begonnener Woche (7 Tage) der Aufstellung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(4) Die Gebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestellung oder des Entleerungsrhythmus (Wechselgebühr) wird je Antragstellung erhoben. Die Anzahl der auszuwechselnden Behälter wird nicht berücksichtigt.

### § 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 24,21 EUR je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes beträgt 6,05 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 12,11 EUR je Erholungsgrundstück und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 12,03 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

<b>Gefäßgröße:</b>	<b>60 l</b>	<b>80 l</b>	<b>120 l</b>	<b>240 l</b>	<b>1.100 l</b>	<b>10 m³</b>	<b>20 m³</b>
jährliche Mengengebühr in EUR Leerung 3 x wöchentlich	X	193,15	289,73	579,45	2.655,81	X	X
jährliche Mengengebühr in EUR Leerung 2 x wöchentlich	96,58	128,77	193,15	386,30	1.770,54	X	X
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	48,29	64,38	96,58	193,15	885,27	X	X
jährliche Mengengebühr in EUR 14-tägliche Leerung	24,14	32,19	48,29	96,58	442,64	X	X
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	X	16,10	X	X	X	X	X
jährliche Mengengebühr in EUR 1 x monatliche Leerung	X	X	X	X	X	3.704,45	7.408,90
jährliche Mengengebühr in EUR 2 x monatliche Leerung	X	X	X	X	X	7.408,90	14.817,81
jährliche Mengengebühr in EUR 4 x monatliche Leerung	X	X	X	X	X	14.817,81	29.635,61

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³	1.603,49 EUR
Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m³	2.565,59 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m³	308,70 EUR / Entleerung
eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m³	617,41 EUR / Entleerung

zu entrichten. Zusätzliche Entleerungen erfolgen auf Antrag.

Verkürzt die Stadt den vierwöchigen Entleerungsrhythmus in den Sommermonaten aus hygienischen Gründen gem. § 19 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung, sind je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einer Gefäßgröße von 80 l 1,23 EUR zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Abfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l =	0,93 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 80 l =	1,23 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 120 l =	1,85 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 240 l =	3,70 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 1.100 l =	16,98 EUR / Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	<b>Entleerungs- gebühr je Entleerung</b>	<b>Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)</b>
Pressmüllcontainer 10m³	308,70 EUR	30,75 EUR
Pressmüllcontainer 20m³	617,41 EUR	49,21 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcke beträgt:  
je Restabfallsack 1,23 EUR

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehälterge-

stellung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 12,80 EUR je Antragstellung.

#### § 4 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschildner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungs-lage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleingartenanlage i. S. d. Bundeskleingartengesetzes, ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschildner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist.

(3) Befindet sich auf dem Grundstück ein Erholungsgrundstück, so ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührenschildner. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührenschildner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschildner.

(4) Gebührenschildner der Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist der Erwerber.

(5) Gebührenschildner der Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung und der Veränderungsgebühr gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung ist derjenige, der die Aufstellung der befristet angemeldeten Abfallbehälter bzw. den Behälterwechsel oder die Veränderung des Entleerungsrhythmus beantragt hat.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich der Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes und Erholungsgrundstücken entsteht erstmalig mit Beginn des auf das für das Grundstück erstmalige Bestehen des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung folgenden Quartals in Höhe von einem Viertel der Jahresgebühr für jedes folgende Quartal des Kalenderjahres und danach jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Der Bemessung der Grundgebühr wird die Anzahl der auf dem Grundstück am 20.11. des Vorjahres nicht nur vorübergehend lebenden Personen im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes bzw. der am 20.11. des Vorjahres dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte zugrundegelegt. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Melderegister zum 20.11. des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Anzahl der Gebührenbemessung zugrundegelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen.

Zur Festlegung der Zahl der dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte bzw. zur Festsetzung der Grundgebühr sind der Stadt die hierfür wesentlichen Umstände, wie Art der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen etc. durch den Gebührenschuldner bis zum 20.11. des Jahres mitzuteilen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Unternehmen bzw. Einrichtungen, so sind die o. g. Informationen jeweils getrennt anzugeben.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich der Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und Erholungsgrundstücken wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührenschuld für die Mengengebühr entsteht erstmalig am 01. des auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgenden Monats in Höhe von einem Zwölftel der Jahresgebühr für jeden auf die Aufstellung folgenden Monat des Kalenderjahres und danach jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebührenschuld für zusätzliche Entleerungen von Pressmüllcontainern sowie für zusätzliche Entleerungen auf Grund Verkürzung des vierwöchentlichen Entleerungsrythmus in den Sommermonaten aus hygienischen Gründen gem. § 3 Abs. 3 entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l entsteht mit Aufstellung der Abfallbehälter in Höhe der Anzahl der beantragten Entleerungen. Die Entleerungsgebühr und die Mietgebühr befristet angemeldeter Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup> entsteht mit Aufstellung der Pressmüllcontainer in Höhe der Anzahl der beantragten Entleerungen und der beantragten Dauer der Aufstellung der Pressmüllcontainer. Wird nach Aufstellung der Abfallbehälter oder der Pressmüll-

container die Standzeit verlängert oder werden weitere Entleerungen beantragt, entsteht die Gebühr in Höhe der beantragten weiteren Entleerungen bzw. der beantragten weiteren Dauer der Aufstellung der Pressmüllcontainer mit Antragsstellung. Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.

(5) Die Wechselgebühr entsteht mit Auswechseln der Abfallbehälter bzw. bei Veränderung des Entleerungsrythmus mit Antragstellung. Sie wird durch Gebühren festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

## § 6

### Beendigung der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen und Unterbrechung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung endet mit Ablauf des Quartals, in dem auch der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück in die Abfallentsorgung der Stadt Potsdam endet. Die Gebührenschuld für die Mengengebühr gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgeholt wurde.

(2) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Anzahl der dem Grundstück zuzurechnenden Personen bzw. Einwohnergleichwerte, die Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen oder die Anzahl, Größe oder der Entleerungsrythmus der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Veränderung der Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte wird zu den Stichtagen 10.03., 10.06. und 10.09. des Kalenderjahres ermittelt und ab Beginn des auf die Veränderung folgenden Quartals berücksichtigt. Für jedes Quartal, für das die Grundgebühr zu entrichten ist, ist ein Viertel der Jahresgebühr zu entrichten. Die Veränderung der Anzahl, Größe oder des Entleerungsrythmus der aufgestellten Abfallbehälter wird ab dem 01. des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Für jeden Monat, für den die Mengengebühr zu entrichten ist, ist ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann von der Stadt eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Mengengebühr gewährt werden. Der Unterbrechungszeitraum muss mindestens drei Monate betragen und ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

Der Anschlusspflichtige hat einen geeigneten Nachweis zu erbringen, dass die der Mengengebühr zugrundeliegenden Leistungen während der Zeit, für die die Unterbrechung der Gebührenpflicht beantragt wird, nicht in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist zwei Monate vor Beginn der Unterbrechung bei der Stadt einzureichen.

(4) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

## § 7

### Auskunftspflicht

Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und -erzeuger

sind verpflichtet, gegenüber der Stadt Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Grundstückseigentümer sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen zu geben. Gewerbetreibende etc. sind z. B. verpflichtet, zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte Auskunft über die Zahl der Mitarbeiter und die Art des Beschäftigungsverhältnisses zu geben. Bei Kleingartenanlagen ist die jeweilige Kleingartenorganisation insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Parzellen zu geben. Bei Erholungsgrundstücken ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Auskunft über die Person des Nutzers zu geben.

§ 8  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 14/2001, S. 8) außer Kraft.

Potsdam, den 16.12.2002

**Birgit Müller**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

**Anhang zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 16.12. 2002**

**Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)**

Für die Bemessung der Grundgebühr sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Öffentliche Einrichtungen, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände sowie Handelsvertreter und Freiberufliche, Imbissstände, Gaststätten, ortsansässige Baubetriebe sowie nachfolgend nicht erfasste Einrichtungen	je auf dem Grundstück Beschäftigter	1,0	EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o. ä.	je Dienstkraft	1,0	EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder- und Jugendheime o. ä.	je Bett	1,0	EGW
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Kinder	1,0	EGW
Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen	je Übernachtungsmöglichkeit	0,5	EGW
Campingplätze/Zeltplätze	je Stellplatz	0,1	EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende etc.. Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende Einwohner-gleichwert entsprechend herabgesetzt.

Für die Bemessung der Grundgebühr für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr eines 1-Personenhaus-haltes zugrunde gelegt.

Kleingartenanlagen	je Parzelle	0,25	EW
Erholungsgrundstücke	je Grundstück	0,50	EW

**Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.12.2002**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 auf Grund der §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und des § 49 a des Bran-denburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsätze**

(1) Die Stadt Potsdam ist zur Reinigung der dem öffentlichen Ver-kehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Potsdam ein-schließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes und Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Potsdam betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 und 3 den Anlie-gern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grund-

stücksgrenze. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahr-bahn und Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

(3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf selbständige Geh- und Radwege mit erkennbarer Absetzung von der Fahrbahn sowie auf Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abge-grenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr be-stimmt sind. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder eine sonstige Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen, Geh- und Radwege vom Schnee zu

räumen und bei Glätte zu streuen. Für den Winterdienst besteht Anschluss und Benutzungszwang nur innerhalb der im § 4 in Absatz 1 dargestellten Bereiche und in dem dort festgelegten Umfang.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Dabei sind Anlieger sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen, als auch Hinterlieger, deren Grundstücke sonst im Sinne des Absatzes 3 erschlossen werden.

Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erstreckt sich auf alle an öffentliche Straßen grenzende Grundstücksseiten bzw. -flächen.

Die Anlage mit dem Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung.

(3) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer die Pflichten des Eigentümers wahr.

## § 3 Art und Umfang der Reinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Reinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

RK 1/03: Hauptbahnhof (Südseite): Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege und übrigen Flächen gem. § 1 wöchentlich 6 x – Mischreinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1 (außer Südseite): Reinigung durch die Anlieger

RK 1K/03: Brandenburger Straße: Fahrbahn (innerhalb der Fluchtlinie der Straßenbeleuchtung) wöchentlich 6 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 2/03: Fahrbahnen und Parkflächen wöchentlich 2 mal – Mischreinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 2K/03: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 3/03: Fahrbahnen und Parkflächen wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 3K/03: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt

Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 4/03: Fahrbahnen und Parkflächen – 14tägig 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 4K/03: Fahrbahnen 14tägig 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 5/03: Fahrbahnen und Parkflächen monatlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 5K/03: Fahrbahnen monatlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt  
Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 6/03: Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen und übrigen Flächen gemäß § 1 durch die Anlieger

An Sonn- und Feiertagen besteht die Reinigungspflicht i.S.d. § 1 Absatz 2 nicht.

(3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufe und Gräben ist verboten. Für die gemäß § 2, Absatz 1 an Anlieger übertragene Reinigungspflicht gilt, dass der anfallende Kehricht oder sonstige Unrat durch die Anlieger selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Stadt entsorgt. Es ist durch die Anlieger auf Haufen zu setzen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## § 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 1 Absatz 4

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrage der Stadt werden auf Fahrbahnen und Radwegen eines ausgewählten Straßennetzes, entsprechend gekennzeichnet in der Anlage, ausgeführt. Eine winterdienstliche Betreuung von Gehwegen durch die Stadt erfolgt nur in der Reinigungsklasse 1/03 – Hauptbahnhof (Südseite).

Die Stadt streut und räumt, entsprechend bestätigter Streu- und Räumpläne auf folgenden Fahrbahnen oder Verkehrsflächen:

- Ortslage von Bundesstraßen
- Ortslage von Landesstraßen
- verkehrswichtige Stadtstraßen (Sammelstraßen in Wohngebieten, Gefällestrecken)
- Straßen für den ÖPNV
- ausgewählte Radwege
- Fußgängerüberwege
- ausgewählte Treppen- und Rampenanlagen

(2) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee

freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) Täglich sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(7) Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung keine Kennzeichnung zum Winterdienst haben, wird der Winterdienst durch die Anlieger nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchgeführt.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung für alle gemäß § 2 Absatz 3 erschlossenen Grundstücke.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Ei-

ne rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

(2) Anlieger, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 i. V. m. §§ 3 und 4 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, aber ihre bisherige Reinigungsverpflichtung einem Dritten übertragen haben, können auf Antrag bis zum Ablauf der Vertragsdauer vom Anschluss und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

### **§ 7 Drittbeauftragung**

Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Zustimmung kann befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt,
2. entgegen § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
4. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 8 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt
5. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.2001 und ihre erste Änderung vom 24.07.2002 außer Kraft.

Potsdam, den 19.12.2002

**Birgit Müller**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
vom 19.12.2002**

<b>Straßenname</b>	<b>RK</b>	<b>Winterdienst</b>
Aalst eg	6/03	
Ahomstr.	5/03	
Albert-Einstein-Str.	5K/03	Ja
Albert-Wilkening-Str.	6/03	
Alexander-Klein-Str.	5/03	
Alexander-Klein-Str. (Parkflächen)	5/03	
Alfred Hirschmeier-Str.	6/03	
Allee nach Glienicke von Alt Nowawes bis Lankestr.	5K/03	Ja
Allee nach Glienicke von Lankestr. bis zum Ende	5/03	Ja
Allee nach Sanssouci	2/03	Ja
Alleestr.	4K/03	Ja
Alleestr. (Parkflächen)	5/03	
Alt Drewitz 14A, 14B, 14C	6/03	
Alt Drewitz außer Nr. 14A, 14B, 14C	5/03	
Alt Nowawes von Rudolf-Braitscheid-Str. bis Grenzstr.	4/03	Ja
Alt Nowawes von Rudolf-Braitscheid-Str. bis Grenzstr. (Parkflächen)	4/03	
Alter Markt	4/03	
Alter Markt (Parkflächen)	4/03	
Alter Torweg	6/03	
Alter Tornow (Winterdienst bis Wendestelle Küsselstr.)	5K/03	Ja
Altes Rad (Winterdienst von Wildapfelweg bis Wildbienenweg)	5K/03	
Althoffstr.	5/03	
Am A ten Friedhof	5K/03	
Am A ten Markt	4/03	
Am A ten Markt (Parkflächen)	4/03	
Am A ten Mörtelwerk	5K/03	Ja
Am Angelhaken	6/03	
Am Babalsberger Park	6/03	
Am Bahnhof	6/03	
Am Bassin	5/03	
Am Bassin (Parkflächen)	5/03	
Am Binker	6/03	
Am Böttcherberg	6/03	Ja
Am Breiten Gestell	6/03	
Am Brunnen	6/03	Ja
Am Buchhorst	4K/03	Ja
Am Bürohochhaus	5K/03	Ja
Am Drachenberg	5K/03	
Am Eichennain	6/03	
Am Fenn	5/03	
Am Försteracker	6/03	Ja
Am Friedhof	5/03	
Am Gehälz	5K/03	Ja
Am Golfplatz (Winterdienst von Lerchensteig bis Amundsenstr.)	5K/03	Ja
Am Golfplatz (Parkflächen)	5/03	
Am Großen Herzberg	6/03	
Am Grünen Weg	6/03	
Am Hämphorn	6/03	
Am Hang	5/03	
Am Havelblick	5K/03	Ja
Am Heineberg	6/03	
Am Hinzenberg	6/03	
Am Hirtengraben	6/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Am Kanal 4-6A, 66-73	5/03	
Am Kanal 4-6A, 66-73 (Parkflächen)	5/03	
Am Kanal von Friedrich-Ebert-Str. bis Berliner Str.	4/03	Ja
Am Kanal von Friedrich-Ebert-Str. bis Berliner Str. (Parkflächen)	4/03	
Am Kirchblick	6/03	
Am Klubhaus	5K/03	
Am Konsumplatz	6/03	
Am Küssel	6/03	
Am Langen Berg (Winterdienst vom Am Alten Mörtelwerk bis Krumme Str.)	5K/03	Ja
Am Lutschillhalen	5K/03	
Am Lustgarten	6/03	
Am Meedehom	6/03	
Am Mittelbusch	6/03	
Am Moosfenn	5/03	Ja
Am Moosfenn (Parkflächen)	5/03	
Am Nattwerderschan Damm	6/03	
Am Neuen Garten	4K/03	Ja
Am Neuen Markt	5/03	
Am Neuen Pala s	4K/03	Ja
Am Neuen Tornow	6/03	
Am Nuthetal	4K/03	Ja
Am Nuthetal (Parkflächen)	4/03	
Am Pfingstberg von Nadlitzer Str. bis Vogelweide	5/03	Ja
Am Planagenhaus	6/03	
Am Raubfang	6/03	
Am Reiherbusch	5/03	
Am Reiherbusch (Parkflächen)	5/03	
Am Sandberg	6/03	
Am Schlangenfenn	5/03	
Am Schlangenfenn (Parkflächen)	5/03	
Am Schragen	4K/03	Ja
Am Silbergraben	5/03	
Am Sportplatz	5K/03	
Am Springbruch (Parkflächen)	5/03	
Am Springbruch ohne Stichstr.	5K/03	
Am Stadtrand	5/03	
Am Stadtrand (Parkflächen)	5/03	
Am Tempelberg	6/03	
Am Vogelherd	5K/03	Ja
Am Wald	6/03	
Am Waldrand	6/03	Ja
Am Weißen See	6/03	
Am Wiesenrain	6/03	
Am Wildpark	5K/03	Ja
Am Windmühlenberg	6/03	
Amtsstr.	6/03	
Amundsenstr. 24B, 4B	6/03	
Amundsenstr. außer Nr. 24B, 4B	4K/03	Ja
An den Korbweiden	6/03	
An den Windmühlen	5K/03	
An der Alten Zaune	4K/03	Ja
An der Alten Zaune (Parkflächen)	4/03	
An der Brauerei	5K/03	
An der Ensiecelei	5K/03	
An der Fähriwiese	6/03	
An der Havel	6/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
An der Orangerie	4K/03	
An der Parforceheide	6/03	
An der Pirschheide (Winterdienst bis Seminaris-Hotel)	5K/03	Ja
An der Roten Kaserne	5K/03	Ja
An der Roten Kaserne (Parkflächen)	6/03	
An der Sandscholle	5K/03	Ja
An der Stamwarte	5K/03	Ja
An der Vogewiese	6/03	
An der Vorderkappe	6/03	
Angermannstr.	5K/03	
Anhaltstr.	6/03	
Annemarie-Wolf-Platz	6/03	
Anni-von-Gottberg-Str.	5K/03	
Apfelweg	6/03	
Asta-Nielsen-Str.	5K/03	
Auf dem Kiewitt	5K/03	Ja
Auf dem Kiewitt (Parkflächen)	6/03	
August-Bebel-Str.	4K/03	Ja
August-Bebel-Str. (Parkflächen)	4/03	
August-Bier-Str.	5K/03	
August-Bonnes-Str.	6/03	
Ausbau	6/03	
Babelsberger Str.	4K/03	Ja
Babarowweg 8, 9, 10, 11, 12, 12A, 13, 14, 15, 17, 18, 20	6/03	
Babarowweg außer Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 14, 15, 17, 18, 20	5K/03	
Bäckerstr.	6/03	
Bahnhostr.	6/03	Ja
Bahnhostr. (Parkflächen)	6/03	
Baldurstr.	6/03	
Bartholomäus-Neumann-Str.	5K/03	
Bartholomäus-Neumann-Str. (Parkflächen)	6/03	
Bassinplatz (Parkflächen)	4/03	Ja
Baumhaselring (Winterdienst von Roßkastanienstr. bis Weißdornweg und Kirschensteig bis Am Alten Mörtelwerk)	5K/03	Ja
Baumschulenweg 6A-6E, 7A, 8B, 9, 9A, 9B (Winterdienst von Roßkastanienstr. bis Weißdornweg und Kirschensteig bis Am Alten Mörtelwerk)	5K/03	
Baumschulenweg außer Nr. 6A, 6B, 6C, 6D, 6E, 7A, 8B, 9, 9A, 9B	6/03	
Bebraer Str.	6/03	
Beethovenstr.	5K/03	Ja
Beetzweg	6/03	
Behlerstr. von Berliner Str. bis Am Neuen Garten (Nr. 1-4A und 31 Ende)	4K/03	Ja
Behlerstr. von Friedrich-Ebert-Str. bis Am Neuen Garten (Nr. 4C-3C)	6/03	Ja
Behringstr.	5K/03	Ja
Ballavitestr.	6/03	
Bendastr.	2/03	
Berikortstr.	2/03	
Benzstr.	5K/03	Ja
Benzstr. (Parkflächen)	6/03	
Bargholzer Str.	6/03	
Bergweg	6/03	
Berliner Str.	4K/03	Ja
Berliner Str. (Parkflächen)	4/03	
Berliner Str., Vorplatz Glienicker Brücke	4/03	
Bernhard-Kellermann-Str.	6/03	
Bertha-von-Sutner-Str.	6/03	
Berlinstr. bis Nr. 13	5K/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Bertiniweg	6/03	
Bertolt-Brecht-Str.	5/03	
Bertolt-Brecht-Str. (Parkflächen)	5/03	
Besonderes Zentrum Drewitz	4/03	Ja
Besonderes Zentrum Drewitz (Parkflächen)	4/03	
Besonderes Zentrum Stern	4/03	Ja
Besonderes Zentrum Stern (Parkflächen)	4/03	
Besonderes Zentrum-Ost	4/03	Ja
Betting-von-Arnim-Str.	5K/03	
Betting-von-Arnim-Str. (Parkflächen)	5/03	
Bayerstr.	5/03	Ja
Biberkiez	5K/03	
Bibarkiez (Parkflächen)	5/03	
Biberweg	6/03	
Billy-Wilder-Platz	6/03	
Binsenhof	5K/03	
Binsenhof (Parkflächen)	5/03	
Birkenhügel	6/03	
Birkenstr.	5/03	
Bimenweg	6/03	
Bisamkiez (Parkflächen)	5/03	
Bisamkiez (Winterdienst über Gleise bis Schule)	5/03	Ja
Blumenstr. 8-18	6/03	
Blumenstr. außer Nr. 8, 9, 10, 11, 11A, 16A, 17, 18	5K/03	
Blumenweg	5/03	
Böcklinstr.	5/03	Ja
Bollmannsteig	6/03	
Bornimer Weg	6/03	
Bornstedter Feld	6/03	
Bornstedter Str.	4K/03	Ja
Brahmsweg	6/03	
Brandenburger Str.	1K/03	Ja
Brauhausberg	4K/03	Ja
Brauhausberg (Parkflächen)	4/03	
Breite Str.	4K/03	Ja
Breite Str. (Parkflächen)	4/03	
Breiter Weg	6/03	
Brentanoweg (Winterdienst von Voltairweg bis Tieckstr.)	5/03	Ja
Brombeerstieg	6/03	
Bruno-H.-Bürgel-Str. (Winterdienst von R.-Luxemburg-Str. bis Scheffelsstr.)	5K/03	Ja
Bruno-Taut-Str.	6/03	
Burgstr.	5/03	
Burgstr. (Parkflächen)	5/03	
Büdingstr.	6/03	
Bussardweg	6/03	
Caputher Heuweg (Winterdienst von Saarmunder Str. bis Bahnhof Rehbrücke)	5/03	Ja
Caputher Heuweg (Parkflächen)	5/03	
Carl-Christian-Horvath-Str.	5K/03	
Carl-Christian-Horvath-Str. (Parkflächen)	5/03	
Carl-von-Ossieltzky-Str.	5/03	
Charles-Tellier-Platz	6/03	Ja
Charlottenstr. von Französische Str. bis Berliner Str.	4K/03	Ja
Charlottenstr. von Französische Str. bis Berliner Str. (Parkflächen)	4/03	
Charlottenstr. von Französische Str. bis Schopenhauerstr.	2K/03	Ja
Chopinstr.	5K/03	
Clara-Schumann-Str. (Winterdienst von Trebbiner Str. bis R.-Huch-Str.)	5K/03	Ja

Straßenname	RK	Winterdienst
Clara-Schumann-Str. (Parkflächen)	5/03	
Clara-Zetkin-Str.	5/03	
Conrad-Veidt-Str.	5K/03	
Conrad-Veidt-Str. (Parkflächen)	5/03	
Daimlerstr.	5/03	Ja
Damaschkeweg	6/03	
David-Gilly-Str.	5K/03	
David-Gilly-Str. (Parkflächen)	5/03	
Dennis-Gabor-Str.	5K/03	
Dianastr.	6/03	
Dieschstr.	5/03	
Domstr.	5K/03	Ja
Donarstr.	5K/03	
Dorfstr.	6/03	
Dortu- / Hoffbauerstr. (Parkflächen)	4/03	
Dortustr. von Charlottenstr. bis Hegeallee	2/03	Ja
Dortustr. von Charlottenstr. bis Hegeallee (Parkflächen)	2/03	
Dortustr. von Charlottenstr. bis Obere Planitz	4/03	Ja
Dravesstr. (Winterdienst von H.-Mann-Allee bis Am Brunnen)	5/03	Ja
Drewitzer Str.	4K/03	Ja
Dürerstr.	5/03	
Ebereschenweg	6/03	
Ebräerstr.	5/03	
Ecksteinweg	5K/03	
Edisonallee	6/03	
Eduard-Claudius-Str.	5/03	Ja
Eduard-Engel-Str.	5K/03	
Eduard-von-Winterstein-Str.	5K/03	
Eduard-von-Winterstein-Str. (Parkflächen)	5/03	
Ehrnpfortenbergstr. außer Nr. 25, 26, 30, 33, 34, 34A, 34B (Winterdienst von Kaiser-Friedrich-Str. bis Lindstedter Str.)	5K/03	Ja
Ehrnpfortenbergstr. 25, 26, 30, 33, 34, 34A, 34B	6/03	
Eichelkamp	6/03	
Eichenallee	5K/03	
Eichenring	5K/03	Ja
Eichenweg	6/03	
Eisenhartstr.	5/03	
Eleonore-Prochaska-Str.	5K/03	
Eltasterstr.	5/03	
Emil-Jannings-Str.	5K/03	Ja
Erich-Arendt-Str.	5K/03	
Erich-Engel-Weg	6/03	
Erich-Mendelsohn-Allee	5K/03	
Erich-Mendelsohn-Allee (Parkflächen)	5/03	
Erich-Pommer-Str.	5K/03	
Erich-Pommer-Str. (Parkflächen)	5/03	
Erich-Weinert-Str.	5/03	
Erich-Weinert-Str. (Parkflächen)	5/03	
Erlenhof	5/03	
Erlenhof (Parkflächen)	5/03	
Ernst-Lubitsch-Weg	5K/03	
Ernst-Lubitsch-Weg (Parkflächen)	5/03	
Erwin-Barth-Str.	5/03	
Erwin-Barth-Str. (Parkflächen)	5/03	
Espengrund	5/03	
Esplanade	5K/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Esplanade (Parkflächen)	5/03	
Eulenkamp	5K/03	
Fanfländer Damm	5K/03	
Fährstr.	6/03	
Falkenhorst	5K/03	
Falkenhorst (Parkflächen)	6/03	
Feldweg/Grube	6/03	
Ferdinand-Jöhke-Weg	6/03	
Feuerbachstr.	6/03	
Fichtenallee	6/03	
Fichtestr.	6/03	
Filchnerstr.	6/03	
Finkenweg	6/03	Ja
Fintelmännstr.	6/03	
Fliesenweg	6/03	
Florastr. ab Hügelweg bis Ende	6/03	
Florastr. von Potsdamer Str. bis Hügelweg	5K/03	
Flotowsr.	6/03	
Flotowstr. (Parkflächen)	6/03	
Fontanestr.	5K/03	
Försterweg	6/03	
Forstr.	4K/03	Ja
Franz-Mehring-Str.	5K/03	
Französische Str.	6/03	Ja
Französische Str. (Parkflächen)	6/03	
Französische Str. von Posttriefstr. bis Nr. 9 (Parkflächen)	6/03	
Freiligrathsstr.	6/03	
Freyaplatz	6/03	
Friedhofsgasse	5K/03	Ja
Friedrich-Ebert-Str. / Benkertstr. (Parkflächen)	4/03	
Friedrich-Ebert-Str. von Nauener Tor bis Heinrich-Mann-Allee	2K/03	Ja
Friedrich-Ebert-Str. von Fuschkinallee bis Nauener Tor	4K/03	Ja
Friedrich-Engels-Str.	4K/03	Ja
Friedrich-Holländer-Str.	6/03	
Friedrich-Klausing-Str.	5K/03	
Friedrich-Klausing-Str. (Parkflächen)	6/03	
Friedrich-Kunert-Weg	6/03	
Friedrich List Str.	4K/03	Ja
Friedrich-W.-Murnau-Str.	5K/03	
Friedrich-W.-Murnau-Str. (Parkflächen)	6/03	
Friedrich-Wolf-Str.	6/03	Ja
Friedrich-Wolf-Str. (Parkflächen)	6/03	
Frissonstr.	6/03	
Fritz-Encke-Str.	6/03	
Fritz-Lang-Str.	5K/03	
Fritz-Lang-Str. (Parkflächen)	6/03	
Fritz-von-Lancken-Str.	5K/03	
Fritz-Zubeil-Str. von Großbeerenstr. bis Welzlarer Str.	5K/03	Ja
Fußdaer Str.	6/03	
Fußtonstr.	6/03	Ja
G.-W.-Papst-Str.	6/03	
Gagarinstr. (Winterdienst von Großbeerenstr. bis Lilienthalstr.)	5K/03	Ja
Gagarinstr. (Parkflächen)	6/03	
Galleistr.	5K/03	Ja
Galleistr. (Parkflächen)	6/03	
Garnstr.	6/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Garnstr. (Parkflächen)	5/03	
Gartenstr.	5K/03	
Gartenstr. (Parkflächen)	5/03	
Gaußstr. (Winterdienst von Stern- bis Galleistr.)	5/03	Ja
Gaußstr. (Parkflächen)	5/03	
Georg-Herrmann-Allee	5K/03	Ja
Georg-Herrmann-Allee (Parkflächen)	5/03	
Georg-Potarte-Weg	6/03	
Gerlachstr. (Winterdienst vom Zum Kirchsteigfeld bis Autohaus)	5K/03	Ja
Gertrud-Feiertag-Str.	6/03	
Gertrud-Kolmar-Str.	5K/03	
Geschwister-Scholl-Str. von Hans-Sachs-Str. bis Am Neuen Palais (Nr. 22-72)	4K/03	Ja
Geschwister-Scholl-Str. von Zeppeinstr. bis Hans-Sachs-Str. (Nr. 1-21 und 73 bis Ende)	4/03	Ja
Gillis-Grafström-Str.	5K/03	
Ginsterweg	5/03	
Ginsterweg (Parkflächen)	5/03	
Glasmeisterstr.	5/03	
Glienicker Weg	6/03	
Glienicker Winkel	6/03	
Gluckstr.	5/03	
Glumestr.	5/03	Ja
Goethestr. (Winterdienst von Plantagen- bis Behringstr.)	5/03	Ja
Goetheplatz	6/03	Ja
Golmer Chaussee bis Ortsausgangsschild	5K/03	Ja
Gontardsir.	5/03	
Graberstr.	5/03	
Graf-von-Schwerin-Str.	5K/03	
Graf-von-Schwerin-Str. (Parkflächen)	5/03	
Gregor-Mendel-Str.	5/03	Ja
Grenzallee	6/03	
Grenzstr.	5/03	
Griebnitzstr.	6/03	
Grillparzerstr.	5/03	
Gröberstr. 79	6/03	
Gröberstr., außer Nr. 79	5K/03	
Großbaerenstr.	4K/03	Ja
Großbaerenstr. (Parkflächen)	4/03	
Große Fischerstr.	5/03	
Große Weinmeisterstr.	5K/03	Ja
Große Weinmeisterstr. (Parkflächen)	5/03	
Grotianstr.	5/03	Ja
Grotianstr. (Parkflächen)	5/03	
Grüner Weg	6/03	
Grünstr.	5/03	
Guido-Seabar-Weg	5/03	
Guido-Seabar-Weg (Parkflächen)	5/03	
Günther-Simon-Str.	5K/03	
Günther-Simon-Str. (Parkflächen)	5/03	
Gustav-Meyer-Str.	6/03	
Güterbergstr. von Hebbe str. bis Bariner Str.	4/03	Ja
Güterbergstr. von Schopenhauerstr. bis Hebbe str.	2/03	Ja
Güterfelder Weg	6/03	
Gutsstr. 19	6/03	
Gutsstr. außer Nr. 19	5K/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Habichtorstr.	5K/03	
Habichtorstr. (Parkflächen)	5/03	
Habichtweg	6/03	
Haeckelstr.	5/03	Ja
Haeckelstr. (Parkflächen)	5/03	
Hainholzstr.	6/03	
Hakendamm	6/03	
Handelshof	5K/03	Ja
Hannes-Meyer-Str.	6/03	
Hans-Albers-Str.	5K/03	Ja
Hans-Albers-Str. (Parkflächen)	5/03	
Hans-Grade-Ring	5/03	
Hans-Grade-Ring (Parkflächen)	5/03	
Hans-Kölle-Weg	6/03	
Hans-Marchwitza-Ring	5/03	
Hans-Sachs-Str.	5/03	
Hans-Thoma-Str.	4K/03	Ja
Hasensprung	6/03	
Hauptbahnhof	1/03	Ja
Hauptbahnhof (Gehwege und Busbahnsteige)	1/03	
Hauptbahnhof / Kurzzeitparkplatz (Parkflächen)	1/03	
Hauptbahnhof / Taxispur (Parkflächen)	1/03	
Hauptweg	6/03	
Heibelstr. von Am Neuen Garten bis Kurfürstenstr.	5/03	
Heibelstr. von Kurfürstenstr. bis Charlottenstr.	2/03	Ja
Heibelstr. von Kurfürstenstr. bis Charlottenstr. (Parkflächen)	2/03	
Heckenstr.	6/03	
Hegelallee (Parkflächen)	4/03	
Hegelallee 01-29	4K/03	Ja
Hegelallee 30-57	4/03	Ja
Hegelallee 4-6	4/03	Ja
Hegemeisterweg	6/03	
Heidereiterweg	6/03	Ja
Heideweg	5/03	
Hellig-Geist-Str.	5/03	
Heimrode	6/03	
Heiner-Carow-Str.	6/03	
Heinestr.	5/03	
Heinrich-George-Str.	5K/03	Ja
Heinrich-Mann-Allee / Verkehrsstr.	4K/03	Ja
Heinrich-Mann-Allee 01-21	4/03	
Heinrich-Mann-Allee 04-24 (Parkflächen)	4/03	
Heinrich-Mann-Allee 25-84	4K/03	Ja
Heinrich-Mann-Allee 25-84 (Parkflächen)	4/03	
Heinrich-Mann-Allee 65-91	4/03	Ja
Heinrich-Mann-Allee Friedhof (Parkflächen)	4/03	
Heinrich-von-Kleist-Str.	5/03	
Heinrich-Zeiningar-Str.	6/03	
Heisenbergstr.	6/03	
Helene-Lange-Str.	5/03	Ja
Helene-Lange-Str. (Parkflächen)	5/03	
Helmholtzstr.	5/03	
Henning-von-Tresckow-Str.	5/03	Ja
Herderstr.	5/03	
Herrmann-Elfein-Str.	2/03	
Herrmann-Göriz-Str.	5K/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Hermann-Kasack-Str.	6/03	
Hermann-Maaß-Str. (Winterdienst von Behring- bis Bruno-H.-Bürgel-Str.)	5/03	Ja
Hermann-Mächtg-Str.	5/03	
Hermann-Mächtg-Str. (Parkflächen)	5/03	
Hermann-Mattarn-Promenade	5/03	
Hermann-Mattarn-Promenade (Parkflächen)	5/03	
Hermann-Muthesius-Str.	5-K/03	
Herta-Hammerbacher-Str.	5/03	
Herta-Hammerbacher-Str. (Parkflächen)	5/03	
Herthastr.	5K/03	
Hertha-Thiele-Weg	5/03	
Hertha-Thiele-Weg (Parkflächen)	5/03	
Herzbergstr. von Hugstr. 22A bis Herzbergstr. 02	6/03	
Hessastr.	5/03	
Hoffbauerstr.	5/03	Ja
Höhenstr.	5/03	
Hoher Weg	6/03	
Holzmarktstr.	5/03	
Horst-Bienek-Str.	5K/03	
Horst-Bienek-Str. (Parkflächen)	5/03	
Horstweg	4K/03	Ja
Hubertusdamm	5-K/03	Ja
Hubertusdamm (Parkflächen)	4/03	
Hügelweg	5K/03	
Hugstr. außer Nr. 23A H (Winterdienst von Potsdamer Str. bis Mitscharnstr.)	5-K/03	Ja
Humboldtbrücke	4/03	Ja
Humboldttring	5K/03	Ja
Humboldttring (Parkflächen)	5/03	
Im Bogen	5K/03	Ja
Im Schäferfeld	6/03	
Immenseestr.	5/03	
In der Aue	5K/03	Ja
Inselhof	5K/03	
Inselhof (Parkflächen)	5/03	
Jagdhausstr.	5K/03	Ja
Jägerallee	4K/03	Ja
Jägersteig	6/03	
Jägerstr.	2/03	
Jahnstr.	5/03	
Jakob-von-Gundling-Str.	5/03	
Jakob-von-Gundling-Str. (Parkflächen)	5/03	
Jochim-Niemeyer-Weg	6/03	
Jochen-Klepper-Str.	6/03	
Joe-May-Str.	6/03	
Johan-Bourmann-Platz	6/03	
Johanna-Just-Str.	5K/03	
Johanna-Just-Str. (Parkflächen)	5/03	
Johannes-Lepsius-Str.	5/03	
Johannes-Lepsius-Str. (Parkflächen)	5/03	
Johannes-R.-Bacher-Str.	5/03	
Johannes-R.-Bacher-Str. (Parkflächen)	5/03	
Johann Kunkel Weg	6/03	
Johannsenstr.	5/03	
Johann-Strauß-Platz	5/03	
Joliot-Curie-Str.	5/03	
Joseph-von-Stemberg-Str.	6/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Julius-Posener-Str.	6/03	
Julestr.	5/03	
Kaffeeweg	6/03	
Kahlenbergstr. (Winterdienst von Baumschulenweg bis Krumme Str.)	6/03	Ja
Kaiser-Friedrich-Str.	4K/03	Ja
Kamblystr.	6/03	
Kantstr.	5/03	
Kantstr. (Parkflächen)	5/03	
Karen-Jeppé-Str.	6/03	
Karl-Förster-Str.	5/03	
Karl-Gruhl-Str.	5K/03	Ja
Karl-Krieger-Str.	5/03	
Karl-Krieger-Str. (Parkflächen)	5/03	
Karl-Liebknecht-Str.	2/03	Ja
Karl-Liebknecht-Str. (Parkflächen)	2/03	
Karl-Marx-Str.	4K/03	Ja
Karoline-Schulze-Str.	5K/03	
Karoline-Schulze-Str. (Parkflächen)	5/03	
Kastanienallee (Winterdienst von Zeppelin- bis Geschwister-Scholl-Str.)	4K/03	Ja
Kastanienallee (Parkflächen)	4/03	
Katharinastr.	6/03	
Katharinenholzstr.	5K/03	
Käthe-Kollwitz-Str.	5K/03	
Käthe-Kollwitz-Str. (Parkflächen)	5/03	
Käuzchenweg	5/03	
Kellerstr.	5/03	
Kielerring	5/03	Ja
Kielerring (Parkflächen)	5/03	
Kiepenheuerallee	4K/03	
Kiepenheuerallee (Parkflächen)	4/03	
Kiezstr.	5/03	
Kiezstr. (Parkflächen)	5/03	
Kirchstr.	6/03	
Kirschallee	5/03	Ja
Kirschenstieg	5/03	Ja
Klabautermann	6/03	
Kladower Str.	6/03	Ja
Kleewall	6/03	
Kleine Fischerstr.	5/03	
Kleine Gasse	5/03	
Kleine Str.	5K/03	Ja
Kleine Weinmeisterstr.	5/03	Ja
Klopstockstr.	5/03	
Knobelsdorffstr. (Winterdienst von Haackelstr. bis Im Bogen)	5/03	Ja
Knobelsdorffstr. (Parkflächen)	5/03	
Kohlhasenbrücker Str. (Winterdienst von Großbeerenstr. bis Feuerwehrrzufahrt)	4K/03	Ja
Kolonie Daheim	5/03	Ja
Kolonie Krähenbusch	6/03	
Konrad-Wachsmann-Str.	6/03	
Konrad-Wolf-Allee / Parkstr. (Nr. 13-51 ungerade)	4K/03	Ja
Konrad-Wolf-Allee / Verkehrsstr. (Nr. 1-3 unger. und 2-50 gerade)	4K/03	Ja
Konrad-Wolf-Allee / Parkstr. (Parkflächen)	4/03	
Konrad-Wolf-Allee / Verkehrsstr. (Parkflächen)	4/03	
Konsumhof	5/03	
Kopernikusstr.	5/03	Ja
Körnerweg	5/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Kottmeierstr.	6/03	
Kramnitzer Str.	6/03	Ja
Kreuzstr.	5/03	
Krumme Str.	6/03	Ja
Kuckucksruf	5/03	
Kuckucksruf (Parkflächen)	5/03	
Kuhforter Damm	6/03	
Kunersdorfer Str.	6/03	
Kurfürstenstr.	2/03	Ja
Kurfürstenstr. (Parkflächen)	2/03	
Kurze Str.	5/03	
Küsselstr.	5/03	
Langhansstr. 16, 17	6/03	
Langhansstr. außer Nr. 16, 17	5/03	
Lankstr.	6/03	Ja
Laplacering	5/03	
Laplacering (Parkflächen)	5/03	
Laubenweg/Grube	6/03	
Leibstr.	5/03	
Leibnizring	5/03	
Leibnizring (Parkflächen)	5/03	
Leipziger Str.	4-K/03	Ja
Leistikowstr.	5-K/03	Ja
Leiterstr.	5/03	
Lendelallee	6/03	
Lennestr. (Parkflächen)	5/03	
Lennestr. 36	6/03	
Lennestr. außer Nr. 36	5/03	
Lerchensteig außer Nr. 06, 09	5-K/03	Ja
Lossingstr.	5/03	
Liefelds Grund	5/03	
Liefelds Grund (Parkflächen)	5/03	
Lilian-Farvey-Str.	6/03	
Lilienhalstr.	5/03	Ja
Lilienhalstr. (Parkflächen)	2/03	
Lindenaallee	6/03	
Lindengrund	6/03	
Lindenstr.	2/03	
Lindenstr. (Parkflächen)	2/03	
Lindstedter Chaussee	6/03	
Lindstadter Str.	6/03	
Lisdorf	5/03	
Lisa-Meitner-Str.	5K/03	
Lise-Meitner-Str. (Parkflächen)	5/03	
Lorzingstr.	5/03	Ja
Lotta-Pulewka-Str.	5K/03	Ja
Lotte-Pulewka-Str. (Parkflächen)	5/03	
Louis-Nathan-Str.	6/03	
Ludwig-Boltzmann-Str.	5/03	
Ludwig-Richter-Str.	5/03	Ja
Luisenplatz	2/03	
Luisenplatz	2/03	Ja
Lutherplatz	5/03	Ja
Lutherstr.	5/03	
Magnus-Zeller-Platz	5-K/03	Ja
Magnus-Zeller-Platz (Parkflächen)	5/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Vaimi-von-Mirbach-Str.	5K/03	
Vangerstr.	5/03	Ja
Margarete-Buber-Neumann-Str.	5K/03	
Margarete-Buber-Neumann-Str. (Parkflächen)	5/03	
Marie-Hannemann Str.	5K/03	
Marie-Hannemann-Str. (Parkflächen)	5/03	
Marie-Juchacz-Str.	5K/03	
Marie-Juchacz-Str. (Parkflächen)	5/03	
Mariene-Dietrich-Allee	5K/03	Ja
Marquardter Chaussee bis Ortsausgangsschild	4K/03	Ja
Marquardter Damm	6/03	
Marquardter Str.	6/03	
Mathilde-Schneider-Str.	5K/03	
Mathilde-Schneider-Str. (Parkflächen)	5/03	
Mauerstr.	5/03	
Maulbaerallee	4K/03	Ja
Max-Born-Str.	5/03	Ja
Max-Born-Str. (Parkflächen)	5/03	
Max-Eyth-Allee 12, 40, 43, 46, 51, 52	6/03	
Max-Eyth-Allee außer Nr. 12, 40, 43, 46, 51, 52 (Winterdienst bis Wendestelle Bus)	5K/03	Ja
Maxie-Wander-Str.	5K/03	
Maxie-Wander-Str. (Parkflächen)	5/03	
Max-Planck-Str. (Parkflächen)	5/03	
Max-Planck-Str. 6, 10A	6/03	
Max-Planck-Str. außer Nr. 8 und 10A	5K/03	
Max-Volmer-Str.	5/03	
Meybachstr.	5/03	
Meybachstr. (Parkflächen)	5/03	
Mühlboerenweg	5K/03	
Meisenweg	5K/03	
Meistersingerstr.	5/03	
Melchior-Bauer-Str.	5/03	
Melchior-Bauer-Str. (Parkflächen)	5/03	
Mendelssohn-Bartholdy-Str.	5K/03	Ja
Menzelstr.	5/03	Ja
Merkurstr.	6/03	
Miehendorfer Chaussee bis Ortsausgangsschild	4K/03	Ja
Mies-van-der-Rone-Str.	6/03	
Milanhorst	5K/03	
Milanhorst (Parkflächen)	5/03	
Milfred-Hamack-Str.	5K/03	
Milfred-Hamack-Str. (Parkflächen)	5/03	
Mitschurinstr.	5K/03	Ja
Mitteldamm	6/03	Ja
Mittelstr.	2/03	
Mittelweg	6/03	
Möbelhof	5K/03	Ja
Moosglöckchenweg	5K/03	
Moosglöckchenweg (Parkflächen)	5/03	
Mortz-von-Egidy-Str.	5K/03	
Mövenstr.	6/03	
Mozartstr.	5K/03	Ja
Mühlenbergweg	6/03	
Mühlendamm	6/03	
Mühlenstr.	5/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Mühlenweg	6/03	
Müllerstr.	5/03	
Munthestr.	6/03	
Nansenstr. (Winterdienst von Zeppelin- bis Geschwister-Scholl-Str.)	5/03	Ja
Nattwender Weg	6/03	
Nedlitzer Holz	5 K/03	Ja
Nedlitzer Holz (Parkflächen)	5/03	
Nedlitzer Str. bis Ortsausgangsschild	4 K/03	Ja
Nelly-Sachs-Str.	5K/03	
Nelly-Sachs-Str. (Parkflächen)	5/03	
Neue Dorfstr. 01-14	5 K/03	
Neue Str.	5/03	
Neue Str. (Parkflächen)	5/03	
Neuendorfer Anger	5/03	Ja
Neuendorfer Str. von Großboerenstr. bis Zum Kirchsteigfeld	4 K/03	Ja
Neuendorfer Str. von Zum Kirchsteigfeld bis Sternstr.	5/03	Ja
Newtonstr.	5 K/03	Ja
Newtonstr. (Parkflächen)	5/03	
Niels-Bohr-Ring	5/03	
Niels-Bohr-Ring (Parkflächen)	5/03	
Nietnerstr.	6/03	
Nuthedamm	4 K/03	Ja
Nuthewinkel	5/03	
Orenstein & Koppel Str.	5K/03	
Orville-Wright-Str.	5/03	
Orville-Wright-Str. (Parkflächen)	5/03	
Oskar-Meißter-Str.	5K/03	
Oskar-Meißter-Str. (Parkflächen)	5/03	
Otterkiez	5 K/03	
Otterkiez (Parkflächen)	5/03	
Otterweg	6/03	
Otto-Erich-Str.	5/03	
Otto-Hahn-Ring	5/03	
Otto-Hahn-Ring (Parkflächen)	5/03	
Otto-Haseloff-Str. 16, 17, 18, 22, 23	6/03	
Otto-Haseloff-Str. von Jagdhausstr. bis Galileistr.	5 K/03	
Otto-Haseloff-Str. von Jagdhausstr. bis Galileistr. (Parkflächen)	5/03	
Otto-Nagel-Str.	5/03	
Paddanpuhl	6/03	
Paetowstr.	5/03	
Pappelallee	4 K/03	Ja
Pappelhof	5/03	
Pappelhof (Parkflächen)	5/03	
Parallelweg	5 K/03	
Parkstr.	5/03	
Pasleu'str.	5/03	
Patrizierweg 01, 02, 02A, 03, 05, 07	6/03	
Patrizierweg von Lortzingstraße bis Steinstraße	5 K/03	Ja
Patrizierweg von Lortzingstraße bis Steinstraße (Parkflächen)	5/03	
Paul-Engelhard-Str.	5/03	
Paul-Engelhard-Str. (Parkflächen)	5/03	
Paul-Neumann-Str.	5K/03	Ja
Paul-Wegener-Str.	5 K/03	
Paul-Wegener-Str. (Parkflächen)	5/03	
Persiusstr.	5/03	
Peetalozzistr.	4 K/03	Ja

Straßenname	RK	Winterdienst
Peter-Behrens-Str.	6/03	
Peter-Huchel-Str.	5K/03	
Peter-Huchel-Str. (Parkflächen)	5/03	
Peter-Kühne-Siedlung	6/03	
Pierre-de-Cayette-Str.	6/03	
Piatschkerstr.	5/03	
Piatschkerstr. (Parkflächen)	5/03	
Plantagenplatz	5/03	Ja
Plantagenstr.	5K/03	Ja
Plantagenstr. (Parkflächen)	5/03	
Platz der Einheit	2/03	Ja
Platz der Einheit	2/03	
Platz der Einheit (Parkflächen)	2/03	
Poseidon	6/03	
Posthofstr.	5/03	
Potsdamer Str.	4K/03	Ja
Prager Str.	6/03	
Prieslerweg	5K/03	
Prof.-Dr.-Helmert-Str.	4K/03	Ja
Prof.-Dr.-Helmert-Str. (Parkflächen)	5/03	
Puschkinallee von Friedrich-Ebert-Str. bis Hessestr.	5K/03	Ja
Puschkinallee von Hessestr. bis Nedlitzer Str.	6/03	Ja
Raisweg	5K/03	Ja
Ravensbergweg	4K/03	
Reiherweg	5K/03	Ja
Reinhold-Schneider-Str.	6/03	
Reiterweg	5K/03	Ja
Rambrandtstr.	5/03	
Reusengang	6/03	
Reuterstr.	5/03	
Ribbeckstr.	5K/03	
Ribbeckstr. (Parkflächen)	5/03	
Ricarda-Huch-Str.	5K/03	Ja
Ricarda-Huch-Str. (Parkflächen)	5/03	
Richard-Schäfer-Str.	5/03	
Robert-Baberske-Str.	5K/03	Ja
Robert-Baberske-Str. (Parkflächen)	5/03	
Robert-Koch-Str.	5K/03	
Röhrenstr.	5/03	
Rosa-Luxemburg-Str.	5K/03	Ja
Roseggerstr.	5/03	
Rosenstieg	6/03	
Rosenstr.	5/03	
Roßkastanienstr.	5K/03	Ja
Rotdornweg	5K/03	
Rote-Kreuz-Str.	6/03	
Rotkehlchenweg	6/03	
Rubensstr.	5/03	Ja
Rückertstr.	4K/03	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Alt Nowawes bis Plantagenstr.	2/03	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Alt Nowawes bis Plantagenstr. (Parkflächen)	4/03	
Rudolf-Breitscheid-Str. von Karl-Marx-Str. bis Ortsausgang	4/03	Ja
Rudolf-Breitscheid-Str. von Plantagenstr. bis Karl-Marx-Str.	4K/03	
Rudolf-Kierski-Weg	6/03	
Rudolf-Moos Str.	5K/03	Ja
Rudolf-Moos-Str. (Parkflächen)	5/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Ruinenbergstr.	5/03	
Runder Weg	6/03	
Russische Kolonie 04, 05, 06, 07, 08, 09, 14	6/03	
Russische Kolonie außer Nr. 04, 05, 06, 07, 08, 09, 14	5/03	
Saamunder Str.	5/03	Ja
Saamunder Str. (Parkflächen)	5/03	
Sauerbruchstr.	5/03	
Schadowstr.	6/03	
Schätenweg	6/03	
Scheffelstr. (Winterdienst ab Bruno-H.-Bügel-Str.)	5/03	Ja
Schiffbauergasse	5/03	
Schilfhof	5/03	
Schilfhof (Parkflächen)	5/03	
Schillerplatz	5/03	
Schillerstr.	5/03	
Schillerstr. (Parkflächen)	5/03	
Schinkelstr.	6/03	
Schlaatzstr.	5/03	
Schlaatzweg von Friedrich-Engels-Str. bis Schlaatzstr.	5/03	
Schlaatzweg von Schlaatzstr. bis Horstweg	6/03	
Schlän Lsauer Weg 01-07	5/03	
Schlegelstr.	5/03	Ja
Schlehenstieg	6/03	
Schloßstr. (Winterdienst von Breite bis Werner-Seelenbinder-Str.)	5/03	Ja
Schlüterstr.	5/03	
Schmidts Hof	5/03	
Schneiderweg	6/03	
Schopenhauerstr. 3 Parkpl. (Parkflächen)	2/03	
Schopenhauerstr. außer Nr. 40, 41, 42, 43, 44	2/03	Ja
Schopenhauerstr. Parkstr. WG (Parkflächen)	2/03	
Schopenhauerstr. von Brandenburger Str. bis Hegelallee (Parkflächen)	2/03	
Schornsteinfegergasse	5/03	
Schräger Weg	6/03	
Schubertstr.	5/03	Ja
Schulpfatz	5/03	Ja
Schulstaig	6/03	
Schulstr.	5/03	Ja
Schwänenallee	5/03	
Schwarzer Damm	6/03	
Schwarzer Weg	6/03	
Schwarzschildstr.	5/03	
Schwarzschildstr.	6/03	
Schwarzschildstr. (Parkflächen)	5/03	
Schwertfegerstr.	5/03	
Seestr. Winterdienst von Manger- bis Böcklinstr.)	5/03	Ja
Sellostr.	5/03	
Sammelweisstr.	5/03	
Siedlungsweg	6/03	
Sielertstr.	5/03	
Siemensstr.	5/03	
Slaran-Dudow-Str.	5/03	
Slaran-Dudow-Str. (Parkflächen)	5/03	
Sonnenlandstr.	5/03	
Sonnentaust.	5/03	
Sonnentaust. (Parkflächen)	5/03	
Sperberhorst	5/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Sperberhorst (Parkflächen)	5/03	
Spincelsr.	5/03	Ja
Spitzweggasse	5/03	
Spornstr.	5/03	
Stadtheide	5/03	
Stahnsdorfer Str.	5/03	Ja
Stechlinweg	6/03	
Steife Brise	6/03	
Steinstr. 01-27	6/03	
Steinstr. von Großbaerenstr. bis Ortsausgangsschild	5K/03	Ja
Stephensonstr.	5/03	Ja
Sternstr. (Winterdienst von Stern- bis Gaulßstr., von H.-Albers- bis R.-Baberske und von Zum Kirchsteigfeld bis Trebbiner Str.)	5K/03	Ja
Stiftstr.	5/03	
Stornstr.	5/03	
Strandweg / Nedlitz	6/03	
Stubenrauchstr.	5/03	
Stülerstr.	6/03	
Tannenstr. (Winterdienst von Am Waldrand bis Betonstr.)	6/03	Ja
Tannenweg	6/03	
Teltower Damm	6/03	
Tempiner Str. bis Ortsausgangsschild (Winterdienst bis Orseingang Caputh)	4K/03	Ja
Tempiner Str. bis Ortsausgangsschild (Parkflächen)	4/03	
Thaerstr.	6/03	
Theodor-Fichtemeyer-Str.	6/03	
Thujaweg	6/03	
Tieckstr.	5/03	Ja
Tiroler Damm	5/03	
Tiroler Damm (Parkflächen)	5/03	
Tizianstr.	5/03	
Tomowstr. Winterdienst von Alter Tomow bis Küsselsr.)	5/03	Ja
Trebbiner Str. bis Ortsausgangsschild	4K/03	Ja
Tschaikowskiweg	5K/03	Ja
Tuchmacherstr.	5/03	
Tuchmacherstr. (Parkflächen)	5/03	
Türkstr.	5/03	
Türkstr. (Parkflächen)	5/03	
Turmstr.	6/03	
Turnstr.	5/03	
Umlandstr.	5/03	
Ulmanstr.	5K/03	
Ulrich-von-Hutten-Str.	5K/03	
Ungerstr.	5/03	
Unter den Eichen 07-30	6/03	
Unter den Eichen außer Nr. 07-30	5/03	
Unter den Eichen außer Nr. 07-30 (Parkflächen)	5/03	
Verkehrshof	5K/03	Ja
Verkehrshof (Parkflächen)	5/03	
Verlängerte Amtsstr.	6/03	
Viereckremise	5/03	Ja
Viereckremise (Parkflächen)	5/03	
Virchowstr.	5/03	
Vogelbeerenweg	5K/03	Ja
Vogelsang	6/03	
Vogelweide von Am Pfingstberg bis Am Reiherbusch	5/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Voltaireweg	4K/03	Ja
Voltastr.	5/03	
Von-Klitzing-Str.	6/03	
Wacholderstieg	6/03	
Wagnerstr.	5K/03	Ja
Waldhornweg von Jagchhausstr. bis Galiläistr.	5K/03	
Waldhornweg von Jagchhausstr. bis Kohlhasenbrücker Str.	6/03	
Waldmüllersstr.	6/03	Ja
Waldstr. von H.-Mann-Allee bis Heiderreiterweg (Parkflächen)	5/03	
Waldstr. von Heiderreiterweg bis Ravensberge	6/03	Ja
Waldstr. von Heinrich-Mann-Allee bis Heiderreiterweg	5K/03	Ja
Wall am Kiez	5/03	
Walter-Furcka-Str.	5/03	
Walter-Furcka-Str. (Parkflächen)	5/03	
Walter-Klausch-Str. 26-29	6/03	
Walter-Klausch-Str. außer Nr. 26-29	5/03	
Wannseestr.	6/03	Ja
Wasserstr.	6/03	
Wattstr.	5/03	Ja
Weberplatz einschließlich Diagonalstr.	2/03	
Weg nach Bornim	6/03	
Weidendamm	5K/03	
Weidenhof	5K/03	
Weidenhof (Parkflächen)	5/03	
Weinbergstr.	5/03	
Weinmeisterweg	6/03	
Weißdornweg	5K/03	Ja
Wenderscher Damm bis Ortsausgangsschild (Winterdienst bis Kuhforter Damm)	4K/03	Ja
Wenderscher Weg von Feldweg bis Forststr.	6/03	
Wenderscher Weg von Geschwister-Scholl-Str. bis Feldweg	5K/03	
Werner-Seelenbinder-Str.	5/03	Ja
Wetzlarer Str.	5K/03	Ja
Wichgrafstr.	5/03	Ja
Wielandstr.	5/03	Ja
Wieselkiez	5K/03	
Wieselkiez (Parkflächen)	5/03	
Wieserhof	5K/03	
Wieserhof (Parkflächen)	5/03	
Wiesenstr.	5/03	Ja
Wildapfelweg	5K/03	Ja
Wildbirnenweg	5K/03	Ja
Wildgebarstr. von Ziolkowskistr. bis Galiläistr.	5/03	
Wildgebarstr. von Ziolkowskistr. bis Jagdhausstr.	6/03	
Wildkirschanweg	5K/03	
Wilhelm-Lauschner-Str.	6/03	Ja
Wilhelm-Staab-Str.	2/03	
Willi-Schiller-Weg	5/03	
Willi-Schiller-Weg (Parkflächen)	5/03	
Willy-A.-Kleinau-Weg	5K/03	
Willy-A.-Kleinau-Weg (Parkflächen)	5/03	
Windmühlenweg	6/03	
Wolfgang-Staudte-Str.	5K/03	
Wolfgang-Staudte-Str. (Parkflächen)	5/03	
Wollastr.	5/03	
Wublitzstr.	5K/03	

Straßenname	RK	Winterdienst
Wurzelweg	6/03	
Yorckstr.	4K/03	Ja
Yorckstr. (Parkflächen)	4/03	
Zarah-Leander-Str.	6/03	
Zeppelinstr. (Parkflächen)	4/03	
Zeppelinstr. bis Ortsausgangsschleife	4K/03	Ja
Zimmerplatz	6/03	
Zimmerstr.	5/03	
Zimmerstr. (Parkflächen)	5/03	
Ziolkowskistr.	5K/03	Ja
Ziolkowskistr. (Parkflächen)	5/03	
Zum Bahnhof Pirschheide	5K/03	Ja
Zum Bahnhof Pirschheide (Parkflächen)	5/03	
Zum Heizwerk	5K/03	Ja
Zum Jagenstein (Parkflächen)	5/03	
Zum Jagenstein (Winterdienst von Zum Kahleberg bis H.-Mann-Allee, einschl. Gleise)	5/03	Ja
Zum Kahleberg (Winterdienst von H.-Mann-Allee bis Zum Jagenstein)	5/03	Ja
Zum Kahleberg (Parkflächen)	5/03	
Zum Kirchsteigfeld	4K/03	Ja
Zum Kurzen Feld	6/03	
Zum Lausebusch	6/03	
Zum Reiherstand	6/03	
Zum Teich	6/03	
Zum Teufelssee (Winterdienst von H.-Mann-Allee bis Saarmünder Str.)	5/03	Ja
Zum Teufelssee (Parkflächen)	5/03	
Zum Windmühlenberg	6/03	
Zur historischen Mühle	4K/03	Ja
Zur Nuthe	5/03	

## Beschluss der 60. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 18.12.2002

**Aufhebung und Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.2001 und der Ersten Satzung vom 24.07.2002 zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.2002**  
Vorlage: 02/SVV/0966

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 13/2001, Seite 50), geändert durch Satzung

vom 24.07.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 09/2002, Seite 9) wird mit Beschlussfassung und Bekanntmachung einer neuen, für das Jahr 2003 in Kraft zu setzenden Gebührensatzung aufgehoben.

An ihre Stelle tritt dann mit Rückwirkung ab 01.01.2003 eine neue Straßenreinigungsgebührensatzung, die der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung im Januar 2003 vorgelegt wird und mit der die Gebühren an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

## Öffnungszeiten der Schadstoffsammelstelle zwischen den Feiertagen

Die Schadstoffsammelstelle der Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Neuendorfer Anger 9 hat am 24.12. und 31.12.02 nur von 8.00 – 13.00 Uhr geöffnet.